



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**Meldeleitfaden
zum
Chemiewaffenübereinkommen
(CWÜ)**

Stand: 01. Juni 2001

BAFA

Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 / 908-671
Telefax: 06196 / 908-912 u. 908-800

E-Mail: cwc@bafa.de
Internet: www.bafa.de

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeines	S. 3
Kapitel 2	Jahresabschlußmeldung	S. 7
	2.1 Meldeformulare	S. 7 a - h
	2.2 Ausfüllanleitung	S. 8 - 15
	2.3 Übersicht über die Kriterien für die Meldepflichten und Inspektionspflichten	S. 16
Kapitel 3	Jahresvoraus-, Neu und Änderungsmeldung	S. 17
	3.1 Meldeformulare	S. 17 a - e
	3.2 Ausfüllanleitung	S. 18 - 26
	3.3 Übersicht über die Kriterien für die Meldepflichten und Inspektionspflichten	S. 27
Anhang	A Chemikalienlisten mit Schwellenwerten	A1 - A4
	B Definitionen und Erläuterungen	B1 - B6
	C Liste der Explosivstoffe	C1 - C2
	D Schlüsselverzeichnis	D1 - D6
	E Übersicht über die Kriterien für die Genehmigungspflicht	E1

Hinweis: Soweit einige der in den Meldeformularen und in diesem Meldeleitfaden verwendeten Begriffe eine bestimmte Bedeutung haben, werden diese Begriffe im Text durch Kursivschrift hervorgehoben und im Anhang B (Definitionen und Erläuterungen) definiert bzw. näher erläutert.

Kapitel 1 Allgemeines

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) vom 13.01.1993 (BGBl. 1994 II S. 806 ff.) ist ein Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, dessen Ziele ein weltweites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände sind.

Das CWÜ enthält außer dem Verbot chemischer Waffen als vertrauensbildende Maßnahme auch ein umfangreiches Melde- und Inspektionssystem für Produktion, Verarbeitung und Verbrauch sowie den Handel mit Chemikalien, die mißbräuchlich für die Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können.

Die Einhaltung des Vertrages wird durch die Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag überwacht.

Gesetzliche Grundlage für die innerstaatliche Durchführung des Übereinkommens sind das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) vom 02.08.1994 (BGBl. I S. 1954 ff.) und die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) vom 20.11.1996 (BGBl. I S. 1794 ff.), geändert durch die 1. Änderungsvorordnung vom 14.04.2000 (BGBl. I S. 530) und 2. Änderungsverordnung vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 888) Danach ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u. a. für die Erhebung, Verarbeitung und Überprüfung von Meldedaten zuständig.

Die Meldungen werden einzeln und in zusammengefaßter Form vom BAFA unter Beachtung strenger Vorschriften zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an die OVCW übermittelt.

Kriterien für die Begründung einer Meldepflicht

Im Rahmen des CWÜ entsteht für den Umgang mit bestimmten Chemikalien eine Meldepflicht.

Für diese Meldepflicht müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- die Chemikalie ist einer der Chemikalienlisten (**siehe Anhang A**) bzw. der Gruppe der *BOC/PSF-Chemikalien* (**siehe Anhang B Nr. 1,2**) zugeordnet,
- eine der meldepflichtigen Tätigkeiten (*Produktion, Einfuhr* usw.) wird ausgeübt und
- die vorliegende *Menge* der Chemikalie überschreitet den zutreffenden Schwellenwert (**siehe Anhang A**).

Meldepflichtige Tätigkeiten

Die meldepflichtigen Tätigkeiten in bezug auf Chemikalien der Chemikalienlisten bzw. -gruppen können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

Meldepflichtige Chemikalien	Meldepflichtige Tätigkeiten			
	Produktion	Verarbeitung	Verbrauch	Einfuhr / Ausfuhr
Bestimmte Organische Chemikalien (BOC/PSF)	x			
Liste 3 - Chemikalien	x			x
Liste 2 - Chemikalien	x	x	x	x
Liste 1 - Chemikalien	x		(x) *	x

*) nur bei gleichzeitiger *Produktion* der Chemikalie

Meldepflicht für Chemikalien in Mischungen

Eine Meldepflicht gemäß der eingangs beschriebenen Kriterien besteht auch, wenn die von einer der Listen 1 bis 3 erfaßte Chemikalie Bestandteil einer Mischung (Formulierung) oder eines Produktes ist. Eine notwendige zusätzliche Bedingung dafür ist jedoch das Überschreiten einer Konzentrationsgrenze (**siehe Anhang B Nr. 18**).

Mischungen mit einer Chemikalie der Listen 1 bis 3 unterhalb der Konzentrationsgrenze werden grundsätzlich nicht kontrolliert (z.B.: Anteil einer Chemikalie der Liste 2 in einer Mischung 5 % und maßgebliche Konzentrationsgrenze 30 %, → keine Meldepflicht).

Für *BOC/PSF-Chemikalien* besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn diese Chemikalien in reiner oder technisch reiner Form produziert werden.

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind

- *Werke*,
die meldepflichtige Tätigkeiten bzgl. Chemikalien der Liste 1 bis 3 bzw. *BOC/PSF-Chemikalien* ausüben und
- *Unternehmen*,
die Chemikalien der Liste 1 bis 3 ein- oder ausführen.

Findet bei meldepflichtigen *Werken* während des laufenden Kalenderjahres ein Betreiberwechsel statt, wird gebeten, dies baldmöglichst dem BAFA formlos mitzuteilen.

Meldeformulare

Für die Meldungen sind folgende vom BAFA vorgegebenen Meldeformulare zu verwenden:

- Meldebogen für das Werk
mit Anlagen:
 - Meldebogen für den Betrieb
 - Meldebogen für Liste 1- Chemikalien
 - Meldebogen für Liste 2- Chemikalien
 - Meldebogen für Liste 3- Chemikalien
- Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3

Sowohl der Meldebogen für das Werk als auch der Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr enthalten Fragen zur Ein- und Ausfuhr meldepflichtiger Chemikalien. Die Meldeangaben des Meldebogens für das Werk nebst dazugehörigen Anlagen beziehen sich ausschließlich auf das Werk und dienen in erster Linie der Risikoeinschätzung dieses Werkes, während die Meldeangaben des Meldebogens für Einfuhr und Ausfuhr sich auf das jeweilige Unternehmen beziehen und der Erhebung national zusammengefaßter Außenhandelsdaten dienen.

Daher sind für den Fall, daß für *Produktion, Verarbeitung* oder *Verbrauch* (→ Meldebogen für das Werk) **und** daneben auch für *Einfuhr* oder *Ausfuhr* (→ Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr) einer meldepflichtigen Chemikalie eine Meldepflicht entsteht, - trotz der sich ganz oder teilweise überschneidenden Angaben zum Außenhandel - **beide** Meldebogen unabhängig voneinander auszufüllen.

Zentrales Ordnungskriterium im Meldewesen ist die vom BAFA zu vergebende **CWÜ - ID - Nr.**

Jeder Meldepflichtige erhält seine CWÜ-ID-Nr., soweit nicht bereits zugeteilt, auf formlosen Antrag vom BAFA mittels gesondertem Anschreiben. Bitte tragen Sie Ihre CWÜ-ID-Nr. in die Meldebogen für die jeweiligen Meldungen ein. Auch bei allen künftigen Meldungen sowie im CWÜ-bezogenen Schriftverkehr mit dem BAFA geben Sie bitte diese CWÜ-ID-Nr. an. Unter dieser Nummer werden die meldepflichtigen Werke bei der OVCW registriert.

Für jeden meldepflichtigen *Betrieb* und für jede betroffene Chemikalie (Liste 1, 2 oder 3) geben Sie bitte einen gesonderten Meldebogen ab. Tragen Sie bitte auf jeden Bogen die Ihnen vom BAFA zugeteilte CWÜ-ID-Nr. ein.

Das BAFA stellt die Meldebogen auch als Dokumentvorlagen für Winword 97 (*.dot) auf Diskette zur Verfügung. Hinweise zur Anwendung auf Ihrem PC entnehmen Sie der jeweils beigefügten Beschreibung.

Werden die Meldebogen mit Hilfe der Formularvorlagen ausgefüllt, ist der Ausdruck der Formulare an das BAFA zu senden. Die Diskette verbleibt beim Meldepflichtigen. Soweit in einzelnen Meldebogen Codierungsfelder vorgesehen sind, entnehmen Sie bitte die jeweiligen Schlüssel dem Schlüsselverzeichnis (**Anhang D**), das auf Vorgaben der OVCW beruht.

Die Meldeformulare sowie weitere das CWÜ betreffende Informationen können auch über Internet (<http://www.bafa.de>) als "pdf" Format und Dokumentvorlagen (*.dot) abgerufen werden.

Für eventuelle Rückfragen hinsichtlich des Ausfüllens der Meldeformulare stehen Ihnen Mitarbeiter des BAFA unter den Rufnummern 06196/908 - 781 und - 782 bzw. - 0 (Zentrale), Fax: - 912 sowie per E-Mail cwc@bafa.de zur Verfügung.

Meldearten

Die Meldungen sind in regelmäßigen Abständen abzugeben. Dabei sind folgende Meldearten zu unterscheiden:

- die Jahresabschlußmeldung
über die meldepflichtige Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr
(Produktion bzw. Verarbeitung, Verbrauch Liste 1-3, Ein- und Ausfuhr Liste 1-3, BOC)
(Abgabetermin an das BAFA: 01.02. des folgenden Kalenderjahres)

- die Jahresvorausmeldung
über die voraussichtliche meldepflichtige Tätigkeit im folgenden Kalenderjahr
(Produktion bzw. Verarbeitung, Verbrauch Liste 1-3)
(Abgabetermin an das BAFA: 15.09. eines Kalenderjahres)

- die Neumeldung
über die erstmalige Aufnahme einer meldepflichtigen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr
(Produktion bzw. Verarbeitung, Verbrauch Liste 1-3)
(Abgabetermin an das BAFA: 20 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit)

- die Änderungsmeldung
über die Korrektur der zuletzt abgegebenen Jahresvorausmeldung oder Neumeldung
(Produktion bzw. Verarbeitung, Verbrauch Liste 1-3)
(Abgabetermin an das BAFA: 20 Tage vor Eintritt der Änderung)

- die Erstmeldung (abgeschlossen)
über die meldepflichtige Tätigkeit vor Inkrafttreten des CWÜ

Inspektionspflicht

Für meldepflichtige *Werke* besteht bei Überschreiten eines weiteren Schwellenwertes zusätzlich eine Inspektionspflicht (siehe **Anhang A**). Dazu sind Angaben im Meldebogen zu machen. Alle *Werke*, bei denen aufgrund ihrer

Inspektionspflicht

Für meldepflichtige *Werke* besteht bei Überschreiten eines weiteren Schwellenwertes zusätzlich eine Inspektionspflicht (siehe **Anhang A**). Dazu sind Angaben im Meldebogen zu machen. Alle *Werke*, bei denen aufgrund ihrer Angaben davon ausgegangen werden muß, daß sie einer Inspektionspflicht unterliegen, werden vom BAFA gesondert unterrichtet.

Vertraulichkeitseinstufung

Die OVCW sieht strenge Vorschriften für den Umgang mit vertraulichen Informationen vor. Danach kann vom Meldepflichtigen selbst eine Klassifizierung bestimmter Daten nach drei Vertraulichkeitsstufen vorgenommen werden.

Diese drei Vertraulichkeitsstufen sind mit jeweils besonderen über den allgemeinen Datenschutz hinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen verbunden und lauten:

- 1 OVCW nur für den Dienstgebrauch
- 2 OVCW vertraulich
- 3 OVCW streng vertraulich.

Hierfür sind die mit gekennzeichneten Felder am linken Formularrand vorgesehen. Die Vertraulichkeitseinstufung einer Frage gilt jeweils für alle zugehörigen Unterpunkte.

Die Selbsteinstufung der Daten ist freiwillig. Enthält das Vertraulichkeitskästchen keine Eintragung, so werden diese Daten nicht als besonders vertraulich betrachtet; selbstverständlich unterliegen die Firmendaten aber auch in diesem Fall den alle deutschen Behörden bindenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegen unbefugte Offenbarung (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz) und den allgemeinen Vertraulichkeitsgrundsätzen der OVCW.

Im Ausnahmefall kann auch bei Feldern, für die kein Vertraulichkeitskästchen vorgesehen ist, eine Vertraulichkeitseinstufung vorgenommen werden, falls diese aufgrund besonderer nachvollziehbarer Umstände vom Meldepflichtigen ausdrücklich verlangt wird.

Bitte achten Sie bei der Selbsteinstufung darauf, daß die gewählte Vertraulichkeitsstufe dem konkreten Schutzbedürfnis der Daten entspricht. Anderenfalls wird die Handhabung der Daten unnötig erschwert und es entstehen zusätzliche Sicherheitskosten.

Kapitel 2

Jahresabschlußmeldung

(§§ 4, 6, 7 Abs. 1 CWÜV)

2.1 Meldeformulare

Gemäß § 8 Abs. 2 CWÜV hat das BAFA mit seiner CWÜ-Bekanntmachung Nr. 3 vom 20. Oktober 1997 (Beilage Nr. 215a zum Bundesanzeiger vom 18. November 1997), geändert durch die CWÜ-Bekanntmachung Nr. 5 vom 6. Oktober 1999 (BAnz Nr. 204 vom 28. Oktober 1999) vorgeschrieben, daß für die nach §§ 4,6 CWÜV abzugebenden Jahresabschlußmeldungen die nachstehend wiedergegebenen Meldeformulare zu verwenden sind:

- Meldebogen für das Werk (JW)
- Meldebogen für den Betrieb (JB)
- Meldebogen für Liste 1 - Chemikalien (JL 1)
- Meldebogen für Liste 2 - Chemikalien (JL 2)
- Meldebogen für Liste 3 - Chemikalien (JL 3)
- Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3 (JEA)

Hinweise und Erläuterungen zu diesen Meldebogen enthält die Ausfüllanleitung zur Jahresabschlußmeldung (**Kapitel 2.2**).

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <small>(vergibt BAFA)</small>	1.2 Datum: <small>für BAFA interne Vermerke</small>	
		1.3 Meldezeitraum:

Jahresabschlußmeldung Meldebogen für das Werk (JW)

CWÜ
Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Frankfurter Str. 29 - 35
 65760 Eschborn

Hinweis:

Die Angaben in diesem Meldebogen und den dazugehörigen Anlagen werden vom BAFA aufgrund der §§ 4 und 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) erhoben und dürfen gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgeglichen und an andere Behörden weitergegeben werden.

2. Werk

2.1 Name:	
2.2 Straße:	
2.3 PLZ:	2.4 Ort:
2.5 Betreiber:	
2.6 Eigentümer: <small>(Angabe ist freiwillig)</small>	
2.7 Ansprechpartner: Tel:	Telefax:
2.8 Ggf. zusätzlich beigefügte Informationen zum Werk bitte benennen: <small>(Angabe ist freiwillig)</small>	

3. Produktion von BOC/PSF-Chemikalien entfällt

3.1 Hauptsächliche Tätigkeiten des Werkes <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen, Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</small>	B01	B02	B03	B04	B05	B06
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 Produktgruppen <small>(Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</small>						
3.3 BOC einschließlich PSF-Chemikalien Produzierte Gesamtmenge des Werkes: <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</small>	200 - < 1000 t	1000 - 10000 t	> 10000 t			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
3.4 Ungefähre Anzahl der BOC/PSF-Betriebe						
3.5 PSF-Chemikalien Anzahl der PSF-Betriebe je Mengenbereich: <small>(bitte Zutreffendes eintragen)</small>	30-<200t	200-<1000t	1000-<10000 t	>10000 t		
3.6 Produzierte Menge eines Betriebes > 200 t	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>		

4. Inspektionspflicht besteht wegen Überschreitung eines Schwellenwertes im Meldezeitraum für
(bitte Erläuterungen im Meldeleitfaden beachten)

Chemikalien der Liste 2 (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch)
 Chemikalien der Liste 3 (Produktion)

5. Anlagen in diesem Meldebogen für das Werk

(bitte Anzahl angeben)

Meldebogen für den Betrieb (JB)

Meldebogen für die Chemikalie (JL)

JL1	JL2	JL3

Bitte für jeden meldepflichtigen Betrieb jeweils einen „Meldebogen für den Betrieb“ ausfüllen.

Bitte für jede meldepflichtige Chemikalie jeweils einen „Meldebogen für die Chemikalie“ (JL1, JL2) ausfüllen.

Ich (Wir) versichere(n), daß alle in diesem Meldeformular nebst Anlagen gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen wahrheitsgetreu beantwortet.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Meldepflichtigen **Firmenstempel**

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <small>(vergißt BAFA)</small>	1.2 Datum:	1.6 Chemikalienbogen-Nr.: <small>(bitte fortlaufend nummerieren)</small>	JL1
1.5 Name des Werkes:			

1.3 Meldezeitraum:

17. Weitergabe der Chemikalie an eine andere Einrichtung im Inland

v	Empfänger	Weitergegebene Menge [g]	Verwendungszweck <small>(Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</small>
	Name: Straße: PLZ: Ort:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige Verwendungszwecke:
	Name: Straße: PLZ: Ort:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige Verwendungszwecke:
	Name: Straße: PLZ: Ort:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige Verwendungszwecke:
	Name: Straße: PLZ: Ort:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige Verwendungszwecke:
	Name: Straße: PLZ: Ort:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige Verwendungszwecke:

18. Vorliegen einer Genehmigung

18.1 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV

Genehmigungs-Nr.:

Genehmigungsdatum:

Durchgeführte Änderungen gegenüber der zuletzt vorgelegten technischen Beschreibung oder Änderungen des Bestimmungszweckes (bitte ggf. als Anlage beifügen)

ja, bitte benennen:

nein

18.2 nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a,b CWÜV

Genehmigungs-Nr.:

Genehmigungsdatum:

Bei weiteren Einträgen zu Feld 15 oder 17 bitte zusätzliche Kopien von Blatt 1/ 2 beifügen

Gesamtanzahl der beigefügten Kopien:

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <small>(vergift BAFA)</small>	1.2 Datum:	1.6 Chemikalienbogen-Nr.: <small>(bitte fortlaufend nummerieren)</small>	JL2
1.5 Name des Werkes:			
Hinweis: Bitte für jede Chemikalie einen eigenen, auf das Werk bezogenen und fortlaufend nummerierten Chemikalienbogen ausfüllen.		1.3 Meldezeitraum:	□□□□

Jahresabschlußmeldung

Meldebogen für Chemikalien der Liste 2 (JL2)

(Anlage zur Werksmeldung -JW-)

	19. Chemikalie
	19.1 CAS-Nr.:
	19.2 Chemische Bezeichnung (IUPAC):
	19.3 Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:
	19.4 Strukturformel:

	20. Art und Umfang der Tätigkeiten bezüglich der Chemikalie					
v	Tätigkeiten					
		Produktion	Verarbeitung	Verbrauch	Einfuhr	Ausfuhr
	Menge [t]					

	21. Verwendungszwecke der Chemikalie <small>(Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</small>	
v		
	Verwendungszweck	Produktgruppen / Länder <small>(Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</small>
	Verarbeitung und/oder Verbrauch vor Ort	Produktgruppen: □□□□□□□□□□
	Verkauf oder Weitergabe im Inland an <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Händler <input type="checkbox"/> Andere Bestimmung <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</small>	Produktgruppen ggf. angeben: □□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□
	Ausfuhr	Bestimmungsländer: □□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□ □□□□□□□□□□
	Sonstige Verwendungszwecke <input type="checkbox"/> ja, bitte benennen: <input type="checkbox"/> nein	

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <small>(vergißt BAFA)</small>	1.2 Datum:	1.7 Zoll-Nr.:	JEA
<i>für BAFA interne Vermerke</i>			

Hinweis: Bitte für jede Chemikalie einen eigenen JEA-Bogen ausfüllen.

1.3 Meldezeitraum:

v	5. Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 <small>(bitte jede einzelne Einfuhr bzw. Ausfuhr getrennt angeben)</small>
----------	---

5.1 Einfuhr

Lfd .Nr.	Land* (Code)	Menge [g]	Lieferanten mit Anschrift	Liefer datum	Verwendungszwecke*	Genehmigung nach §2 Abs. 1Nr. 2c CWÜV:	
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige :	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:

5.2 Ausfuhr

Lfd .Nr.	Land* (Code)	Menge [g]	Empfänger mit Anschrift	Liefer datum	Verwendungszwecke*	Genehmigung nach §2 Abs. 1Nr. 2c CWÜV:	
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:
					<input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06 Sonstige:	Nr.:	Datum:

* Schlüssel aus Meldeleitfaden Angang D

Bei weiteren Ein- oder Ausfuhrungen bitte zusätzliche Kopien von Blatt 1/2 beifügen
Gesamtanzahl der beigefügten Kopien:

Ich (Wir) versichere(n), daß alle in diesem Meldeformular nebst Anlagen gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind.
Alle Fragen wurden nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu beantwortet.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Meldepflichtigen Firmenstempel

2.2 Ausfüllanleitung

Diese Ausfüllanleitung enthält die für das Ausfüllen der Meldeformulare benötigten Erläuterungen und Hinweise. Allgemeine Erläuterungen zum CWÜ, den Meldepflichten und Meldeverfahren sind in **Kapitel 1** zu finden. Die Chemikalienlisten, Angaben zu den Schwellenwerten, Definitionen und weitere Erläuterungen sowie die beim Ausfüllen zu verwendenden Schlüsselnummern sind im **Anhang** zusammengefaßt. In **Kapitel 2.3** sind zusätzlich die Kriterien für die Meldepflichten und die Inspektionspflichten in einer schematischen Übersicht dargestellt.

Die nach dem CWÜ vorgeschriebenen Meldepflichten betreffen hinsichtlich

- *Produktion, Verarbeitung und Verbrauch* das Werk,
- *Einfuhr und Ausfuhr* das Unternehmen.

Für die nach §§ 4, 6 CWÜV abzugebende Jahresabschlußmeldung verwenden Sie bitte die folgenden Formulare:

- Meldebogen für das Werk (JW)
- Meldebogen für den Betrieb (JB)
- Meldebogen für Chemikalien der Liste 1 bis 3 (JL 1, JI 2, JL 3)
- Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3 (JEA)

Die ausgefüllten Meldeformulare müssen bis **spätestens 1. Februar eines Kalenderjahres** beim BAFA vorliegen.

Begriffe, die für das Ausfüllen der Meldebogen relevant sind und denen im Rahmen des CWÜ eine besondere Bedeutung zukommt, werden in **Anhang B** definiert bzw. näher erläutert. In der Ausfüllanleitung sind diese Begriffe durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

Die Meldebogen sind bei allen Feldern, die vertraulich zu behandelnde Firmendaten betreffen können, mit einem Vertraulichkeitskästchen versehen worden. Soweit von Ihnen für erforderlich gehalten, bitte die gewünschte Vertraulichkeitsstufe unter Verwendung der vorgegebenen Zahlen eintragen (vgl. Kap. 1 Vertraulichkeitseinstufung).

1. Meldebogen für das Werk (JW)

Zu Feld 1

In **Feld 1.1** tragen Sie bitte die vom BAFA vorgegebene CWÜ-ID-Nr. ein.

(*bitte auch in allen anderen Meldeformularen in dem dafür vorgesehenen Feld (1.1) angeben*).

In **Feld 1.2** bitte das Datum der Meldung eintragen.

In **Feld 1.3** bitte das Kalenderjahr (Meldezeitraum) eintragen, auf das sich die Jahresabschlußmeldung bezieht.

Zu Feld 2

In **Feld 2.1** bis **Feld 2.4** bitte Name und Anschrift des *Werkes* angeben.

In **Feld 2.5** bitte den Namen des Betreibers (ggf. auch mehrerer Betreiber) eintragen.

In **Feld 2.6** kann der Name des Eigentümers eingetragen werden, falls dieser vom Betreiber abweicht.

In **Feld 2.7** bitte für eventuelle Rückfragen Name des Ansprechpartners mit Telefon- und Fax-Durchwahlnummer angeben.

In **Feld 2.8** können eventuell beigelegte Anlagen (Karten, Lagepläne, usw.) vermerkt werden.

Zu Feld 3

Findet im *Werk* keine *Produktion* von *BOC/PSF-Chemikalien* über dem Schwellenwert statt, bitte „entfällt“ ankreuzen. Andernfalls bitte Feld 3.1 bis 3.6 ausfüllen.

In **Feld 3.1** bitte die hauptsächlichen Tätigkeiten angeben, die das *Werk* allgemein charakterisieren (z.B. *Produktion, Verarbeitung, Verbrauch*).

In **Feld 3.2** bitte die Produktgruppen angeben, die das *Werk* allgemein charakterisieren. Die vorgegebenen Produktgruppen können Sie **Anhang D** entnehmen. Die dazugehörigen Schlüssel-Nrn. bitte im vorgegebenen Feld eintragen.

In **Feld 3.3** bitte die vom *Werk* produzierte Gesamtmenge an *BOC* einschließlich *PSF-Chemikalien* dem zutreffenden Mengenbereich zuordnen (**Anhang B Nr. 1 und 2**).

In **Feld 3.4** bitte die **ungefähre** Anzahl der *Betriebe*, die *BOC* und/oder *PSF-Chemikalien* produzieren, eintragen.

In **Feld 3.5** bitte die **genaue** Anzahl der *Betriebe*, die *PSF-Chemikalien* produzieren, eintragen. Dabei bitte angeben, wieviele *Betriebe* den angegebenen Mengenbereichen zuzuordnen sind (**Anhang B Nr. 2**).

In **Feld 3.6** bitte angeben, ob in mindestens einem *Betrieb* des *Werkes* mehr als 200 t einer *PSF-Chemikalie* produziert werden.

Hinweis: *BOC* und *PSF-Chemikalien* sind unabhängig voneinander zu melden. Daher sind Angaben zu *PSF-Chemikalien* in Feld 3.5 und 3.6 auch dann erforderlich, wenn sie in den Feldern 3.3 und 3.4 mitenthalten sind.

Zu Feld 4

Hier geben Sie bitte an, ob für das *Werk* bezüglich Chemikalien der Liste 2 und/oder 3 im **Meldezeitraum** eine Inspektionspflicht **entsteht**. Voraussetzung dafür ist, daß im Meldezeitraum (Feld 1.3) die Kriterien für die Inspektionspflicht erfüllt wurden. Eine Inspektionspflicht besteht auch nach Ablauf des Meldezeitraums, in dem die Kriterien erfüllt wurden. Einzelheiten gibt das BAFA im Inspektionsleitfaden bekannt, den alle Inspektionspflichtigen erhalten.

Werden die Kriterien im Meldezeitraum nicht erfüllt, sind die vorgesehenen Kästchen nicht auszufüllen. Die Kriterien für das Entstehen der Inspektionspflicht sind **Anhang A** sowie der Übersicht **Kapitel 2.3** zu entnehmen.

Zu Feld 5

In den jeweils dafür vorgesehenen Kästchen bitte die Anzahl der als Anlage beigefügten Formulare JB, JL 1, JL 2 und JL 3 eintragen.

Geben Sie bitte für jeden meldepflichtigen *Betrieb* und für jede meldepflichtige Chemikalie der Listen 1 und 2 jeweils getrennte Meldebogen ab.

Achten Sie bitte darauf, daß der Meldebogen JW rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen ist.

2. Meldebogen für den Betrieb (JB)

Für jeden zum *Werk* gehörenden meldepflichtigen *Betrieb* geben Sie bitte einen eigenen Meldebogen ab. Ein *Betrieb* ist meldepflichtig, wenn Chemikalien der Liste 2 produziert, verarbeitet, verbraucht oder Chemikalien der Liste 3 produziert werden. Für BOC/PSF-Betriebe sind keine Meldebogen abzugeben.

Zu Feld 1

Feld 1.1 bis **Feld 1.3** siehe Anmerkungen zum Meldebogen JW

In **Feld 1.4** bitte die zum *Werk* gehörenden meldepflichtigen *Betriebe* mit einer (bei 1 beginnenden) fortlaufenden Numerierung versehen.

In **Feld 1.5** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen JW übertragen.

Zu Feld 6

In **Feld 6.1** bitte den Namen des *Betriebes* sowie eine eventuell von den Angaben unter Feld 2.1 bis 2.4 des Meldebogens JW abweichende Anschrift angeben.

In **Feld 6.2** bitte den Namen des/der Betreiber(s) eintragen.

In **Feld 6.3** kann der Name des Eigentümers eingetragen werden, falls dieser vom Betreiber abweicht.

In **Feld 6.4** bitte die genaue Lage des *Betriebes* innerhalb des *Werkes* angeben. Zu diesem Zweck bitte die Bezeichnung des Gebäudes oder Bereiches eintragen, der Liste 3-Chemikalien produziert bzw. Liste 2-Chemikalien produziert, verarbeitet oder verbraucht (z.B. XY-Betrieb, Gebäude C 33).

In **Feld 6.5** können eventuell beigefügte Anlagen mit zusätzlichen Informationen über den *Betrieb* vermerkt werden.

Zu Feld 7

Hier bitte angeben, ob für den *Betrieb* bezüglich Chemikalien der Liste 2 bzw. 3 eine Meldepflicht besteht. Voraussetzung dafür ist, daß im Meldezeitraum (Feld 1.3) die Kriterien für die Meldepflicht erfüllt wurden.

Die Kriterien für das Entstehen einer Meldepflicht können Sie **Anhang A** und der Übersicht **Kapitel 2.3** entnehmen.

Zu Feld 8

In **Feld 8.1** bitte die hauptsächlichen Tätigkeiten angeben, die den *Betrieb* allgemein charakterisieren. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Die dazugehörigen Schlüssel-Nrn. bitte ankreuzen.

In **Feld 8.2** bitte die Produktgruppen angeben, die den *Betrieb* allgemein charakterisieren. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Die dazugehörigen Schlüssel-Nrn. im vorgegebenen Feld eintragen.

Zu Feld 9

In **Feld 9.1** bitte die Tätigkeiten des *Betriebes* bezüglich Chemikalien der Liste 2 (z.B. *Produktion, Verarbeitung, Verbrauch* u.a.) durch ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn. angeben. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Tätigkeiten bzgl. Chemikalien der Liste 2 ausgeübt werden, bitte diese zusätzlich anführen.

In **Feld 9.2** bitte ferner angeben, ob es sich um einen *Mehrzweckbetrieb* handelt.

Zu Feld 10

Zu jeder im *Betrieb* produzierten, verarbeiteten oder verbrauchten Chemikalie der Liste 2, für die auch eine *Produktionskapazität* besteht oder vorgesehen ist, tragen Sie bitte ein:

- die *CAS-Nr.*
- den systematischen Namen unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur,
- die *Produktionskapazität* des *Betriebes* und
- die zutreffende Berechnungsmethode (Nenn- bzw. Auslegungskapazität), die der Kapazitätsangabe zugrunde liegt.

3. Meldebogen für Chemikalien der Liste 1 (JL 1)

Für jede meldepflichtige Chemikalie der Liste 1 geben Sie bitte einen eigenen **auf das Werk bezogenen** Meldebogen ab.

Zu Feld 1

Feld 1.1 bis **Feld 1.3** siehe Anmerkungen zum Meldebogen JW

In **Feld 1.5** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen JW übertragen.

In **Feld 1.6** ordnen Sie bitte jeder Chemikalie der Liste 1 eine fortlaufende Chemikalienbogen-Nr. zu.

Zu Feld 11

In **Feld 11.1** bitte die *CAS-Nr.* der Chemikalie eintragen.

In **Feld 11.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur angeben.

In **Feld 11.3** kann der gebräuchliche Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angegeben werden.

In **Feld 11.4** bitte die Strukturformel der Chemikalie unter Angabe aller funktionellen Gruppen aufzeichnen.

Zu Feld 12

Hier bitte quantitative Angaben zu *Produktion* (Feld 12.1) und, falls zutreffend, *Verbrauch* (Feld 12.2) der Chemikalie im Meldezeitraum eintragen.

Zu Feld 13

Wurde die Chemikalie verbraucht (Angabe in Feld 12.2), hier bitte den Verwendungszweck durch ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn angeben. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke anzugeben sind, bitte zusätzlich anführen.

Zu Feld 14

Wurde die Chemikalie zu *Schutzzwecken* produziert, bitte die Herstellungsmethode durch Angabe der Reaktionsgleichung und der zugehörigen Reaktionsbedingungen beschreiben.

Zu Feld 15

Bitte Feld 15 ausfüllen, wenn für die *Produktion* der in Feld 11 beschriebenen Chemikalie der Liste 1 *Vorprodukte* eingesetzt wurden, die ihrerseits unter die Liste 1, 2 oder 3 fallen. Jedes verwendete *Vorprodukt* bitte gesondert auflühren.

Für jede als *Vorprodukt* eingesetzte Chemikalie der Liste 1,2 oder 3 tragen Sie bitte ein:

- die CAS-Nr.,
- den systematischen Namen unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur und
- die im Meldezeitraum verwendete Menge.

Hinweis: Ist das vorgegebene Feld 15 nicht ausreichend, bitte das Blatt in der notwendigen Anzahl kopieren, als Anlage beifügen und die Gesamtanzahl der Kopien im vorgesehenen Feld vermerken.

Zu Feld 16

Hier bitte die Lagerbestände der Chemikalie der Liste 1 in der Einrichtung angeben.

In **Feld 16.1** bitte die höchste im Laufe des Kalenderjahres gelagerte *Menge* der Chemikalie der Liste 1 angeben.

In **Feld 16.2** bitte die Lagermenge der Chemikalie der Liste 1 am 31. Dezember des Kalenderjahres angeben.

Zu Feld 17

Für jede im Meldezeitraum erfolgte Weitergabe im Inland tragen Sie bitte ein:

- Name und Anschrift des Empfängers,
- die an den Empfänger abgegebene *Menge* und
- den Verwendungszweck der Chemikalie beim Empfänger.

Die zutreffenden Schlüssel-Nrn können Sie **Anhang D** entnehmen. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke bestehen, bitte diese zusätzlich anführen.

Hinweis: Ist das vorgegebene Feld 17 nicht ausreichend, bitte das Blatt in der notwendigen Anzahl kopieren, als Anlage beifügen und die Gesamtanzahl der Kopien im vorgesehenen Feld vermerken.

Zu Feld 18

In **Feld 18.1** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV für die **Einrichtung** zur *Produktion* von Chemikalien der Liste 1 erforderlich ist.

Ferner sind Angaben über die tatsächliche Durchführung von genehmigten Änderungen gegenüber der zuletzt angegebenen technischen Beschreibung oder genehmigten Änderungen des Bestimmungszweckes im Meldezeitraum erforderlich.

In **Feld 18.2** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 2a CWÜV für die **Produktion** der Chemikalie der Liste 1 oder nach
- § 2 Abs. 1 Nr. 2b CWÜV für die dort genannten **Tätigkeiten** in Zusammenhang mit der Chemikalie der Liste 1 erforderlich ist.

4. Meldebogen für Chemikalien der Liste 2 (JL 2)

Für jede meldepflichtige Chemikalie der Liste 2 bitte einen eigenen **auf das Werk bezogenen** Meldebogen abgeben.

Zu Feld 1

Feld 1.1 bis **Feld 1.3** siehe Anmerkungen zum Meldebogen JW

In **Feld 1.5** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen JW übertragen.

In **Feld 1.6** ordnen Sie bitte jeder Chemikalie der Liste 2 eine fortlaufende Chemikalienbogen-Nr. zu.

Zu Feld 19

In **Feld 19.1** bitte die *CAS-Nr.* der Chemikalie eintragen.

In **Feld 19.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur angeben.

In **Feld 19.3** bitte den gebräuchlichen Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angeben.

In **Feld 19.4** kann die Strukturformel aufzeichnet werden.

Zu Feld 20

Für die jeweiligen zutreffenden Tätigkeiten bitte die zugehörigen *Mengen* in der Tabelle angeben (auch Mengen unterhalb der Meldeschwelle gemäß **Anhang B Nr. 17**).

Die Mengenangaben erfolgen unter Berücksichtigung der Rundungsgenauigkeit (**Anhang B Nr. 17**).

Zu Feld 21

Wurde die in Feld 19 beschriebene Chemikalie der Liste 2 im *Werk* produziert, verarbeitet oder verbraucht, geben Sie hier bitte die zugehörigen Verwendungszwecke an. Die anzugebenden Produktgruppen beziehen sich auf die aus der Liste 2-Chemikalie hergestellten Produkte.

Beschreiben Sie bitte die Verwendungszwecke *Verarbeitung* und/oder *Verbrauch* vor Ort (im *Werk*) durch Angabe der jeweiligen Produktgruppen.

Beschreiben Sie bitte den Verwendungszweck Verkauf oder Weitergabe im Inland durch Angabe der Abnehmer der Chemikalie (Industrie, Handel, andere Bereiche). Soweit möglich, sind auch die zugehörigen Produktgruppen anzugeben.

Beschreiben Sie bitte den Verwendungszweck Ausfuhr durch Angabe der Bestimmungsländer, in welche die Chemikalie ausgeführt wurde. Geben Sie bitte, falls zutreffend, zusätzlich sonstige nicht aufgeführte Verwendungszwecke an.

5. Meldebogen für Chemikalien der Liste 3 (JL 3)

Zu Feld 1

In **Feld 1.1** bis **Feld 1.3** siehe Anmerkungen zum Meldebogen JW

In **Feld 1.5** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen JW übertragen.

In **Feld 1.6** ordnen Sie bitte jedem Chemikalienbogen JL 3 eine fortlaufende Chemikalienbogen-Nr. zu.

Zu Feld 22

In **Feld 22.1** bitte die *CAS-Nr.* der Chemikalie eintragen.

In **Feld 22.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur angeben.

In **Feld 22.3** bitte den gebräuchlichen Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angeben.

In **Feld 22.4** kann die Strukturformel aufzeichnet werden.

Zu Feld 23

Hier bitte die produzierte *Menge* der Chemikalie einem der vorgegebenen Mengenbereiche zuordnen. Eine konkrete Mengenangabe ist nicht vorgesehen.

Zu Feld 24

Hier bitte den Verwendungszweck der Chemikalie durch ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn. angeben. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke bestehen, bitte diese zusätzlich anführen.

6. Meldebogen für Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3 (JEA) [§ 6 CWÜV]

Für jede ein- oder ausgeführte meldepflichtige Chemikalie geben Sie bitte einen eigenen **auf das Unternehmen bezogenen** Meldebogen ab.

Zu Feld 1

In **Feld 1.1** bitte die vom BAFA vorgegebene CWÜ-ID-Nr. eintragen.

In **Feld 1.2** bitte das Datum der Meldung eintragen.

In **Feld 1.3** bitte das Kalenderjahr (Meldezeitraum) eintragen, auf das sich die Meldung bezieht.

In **Feld 1.7** bitte die Zoll-Nr. des *Unternehmens* eintragen.

Zu Feld 2

In **Feld 2.1** bis **2.4** bitte Name und Anschrift des meldepflichtigen *Unternehmens* (Ein-/Ausführer) angeben.

In **Feld 2.5** bitte für eventuelle Rückfragen Name des Ansprechpartners mit Telefon- und Fax-Durchwahlnummer angeben.

Zu Feld 3

In **Feld 3.1** bitte die *CAS-Nr.* der Chemikalie eintragen.

In **Feld 3.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur angeben.

In **Feld 3.3** bitte für Chemikalien der Listen 2 und 3 den gebräuchlichen Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angeben.

In **Feld 3.4** kann die Strukturformel der Chemikalie aufzeichnet werden.

Zu Feld 4

Feld 4 bitte ausfüllen, wenn in Feld 3 eine Chemikalie der Listen 2 oder 3 angegeben wurde.

Die Angaben sollen einen Überblick über vorhandene Stoffströme und Außenhandelsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Chemikalie in national zusammengefaßter Form ergeben. Für die beteiligten Länder sind hier Mengenangaben in zusammengefaßter Form (d. h. gelieferte Jahresmengen) vorgesehen. Die Tabelle bitte wie folgt ausfüllen:

In Feld **4.1** bei *Einfuhren* in Zeile 1 bitte die *Herkunftsländer* angeben, aus denen die Chemikalie eingeführt wurde.

In Zeile 2 bitte die *Mengen* der Chemikalie angeben, die durch Addition der *Mengen* der Einzellieferungen berechnet werden (Jahresgesamtmenge je *Herkunftsland*).

In Feld **4.2** bei *Ausfuhren* in Zeile 1 bitte die *Bestimmungsländer* angeben, in welche die Chemikalie ausgeführt wurde.

In Zeile 2 bitte die *Mengen* der Chemikalie angeben, die durch Addition der *Mengen* der Einzellieferungen berechnet werden (Jahresgesamtmenge je *Bestimmungsland*).

Zu Feld 5

Feld 5 bitte ausfüllen, wenn in Feld 3 eine Chemikalie der Liste 1 angegeben wurde.

In **Feld 5.1** bitte jede einzelne *Einfuhr* und in **Feld 5.2** jede einzelne *Ausfuhr* wie folgt gesondert angeben.

In Spalte 1 bitte jeden einzelnen Einfuhr- bzw. Ausfuhrvorgang fortlaufend numerieren.

In Spalte 2 bitte bei der *Einfuhr* das *Herkunftsland* bzw. bei der *Ausfuhr* das *Bestimmungsland* angeben.

In Spalte 3 bitte die jeweils eingeführte bzw. ausgeführte *Menge* eintragen.

In Spalte 4 bitte Name und Anschrift des ausländischen Lieferanten bzw. Empfängers angeben.

In Spalte 5 bitte das Datum der Lieferung eintragen.

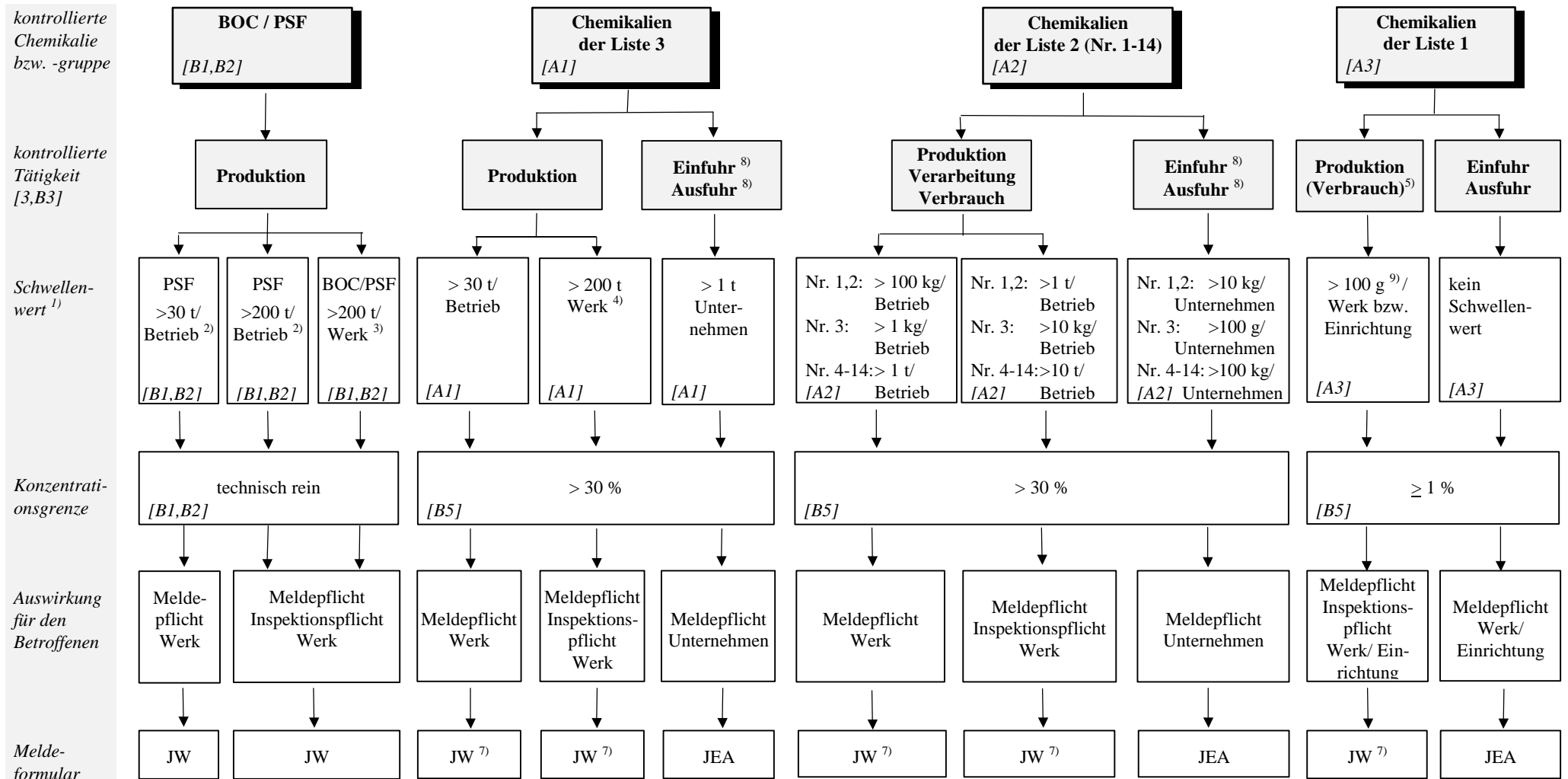
In Spalte 6 bitte den Verwendungszweck der eingeführten bzw. ausgeführten Chemikalie angeben.

In Spalte 7/8 bitte zu jeder *Einfuhr* bzw. *Ausfuhr* Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2c CWÜV für die *Einfuhr* bzw. *Ausfuhr* von Chemikalien der Liste 1 erforderlich ist.

Hinweis: Sind die vorgegebenen Felder 4 oder 5 nicht ausreichend, bitte das Blatt in der notwendigen Anzahl kopieren, als Anlage beifügen und die Gesamtanzahl der Kopien im vorgesehenen Feld vermerken.

Achten Sie bitte darauf, daß der Meldebogen JEA rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen ist.

2.3 Übersicht der Kriterien für Meldepflichten (JAHRESABSCHLUSSMELDUNG) und Inspektionspflichten



1) bezogen auf die absolute Menge einer Chemikalie

2) bezogen auf eine PSF-Chemikalie

3) bezogen auf die Summe aller im Werk produzierter BOC einschließlich PSF-Chemikalien

4) bezogen auf eine Chemikalie, für die bereits eine Meldepflicht vorliegt

[] Seitenzahl der Fundstelle im Meldeleitfaden

5) nur bei gleichzeitiger Produktion der Chemikalie

7) mit Anlagen JB und soweit zutreffend mit JL1, JL2, JL3

8) Für Konsumgüter besteht grundsätzlich keine Meldepflicht bei der Ein- und Ausfuhr [Anhang B Nr. 19]

9) Produktion zu Schutzzwecken [Anhang B Nr. 24] ohne Untergrenze

Kapitel 3

Jahresvorausmeldung Neumeldung Änderungsmeldung


(§ 4, 7 Abs. 2 CWÜV)

3.1 Meldeformulare

Gemäß § 8 Abs. 2 CWÜV hat das BAFA mit seiner CWÜ-Bekanntmachung Nr. 4 vom 24. Juli 1998 (Beilage Nr. 140a zum Bundesanzeiger vom 31. Juli 1998) vorgeschrieben, daß für die nach § 4 CWÜV abzugebenden Jahresvoraus-, Neu- und Änderungsmeldungen die nachstehend wiedergegebenen Meldeformulare zu verwenden sind:

- Meldebogen für das Werk (VW)
- Meldebogen für den Betrieb (VB)
- Meldebogen für Liste 1 - Chemikalien (VL 1)
- Meldebogen für Liste 2 - Chemikalien (VL 2)
- Meldebogen für Liste 3 - Chemikalien (VL 3)

Hinweise und Erläuterungen zu diesen Meldebogen enthält die Ausfüllanleitung (**Kapitel 3.2**).

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <i>(vergift BAFA)</i>	1.2 Datum:		
	<i>für BAFA interne Vermerke</i>		

	1.3 Meldezeitraum:	□ □ □ □
--	---------------------------	---------

Meldebogen für das Werk (VW)

1.4 *(Bitte zutreffende Meldeart unter Beachtung der Erläuterungen des Meldeleitfadens ankreuzen)*

Jahresvorausmeldung **Neumeldung** **Änderungsmeldung**

<p style="text-align: center;">CWÜ</p> <p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Str. 29 - 35 65760 Eschborn</p>	<p><u>Hinweis:</u> <i>Die Angaben in diesem Meldebogen und den dazugehörigen Anlagen werden vom BAFA aufgrund von § 4 und 7 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) erhoben und dürfen gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgeglichen und an andere Behörden weitergegeben werden.</i></p>
---	---

2. Werk	
2.1 Name:	
2.2 Straße:	
2.3 PLZ:	2.4 Ort:
2.5 Betreiber:	
2.6 Eigentümer: <i>(Angabe ist freiwillig)</i>	
2.7 Ansprechpartner:	
Tel: _____ Telefax: _____	
2.8 Ggf. zusätzlich beigefügte Informationen zum Werk bitte benennen: <i>(Angabe ist freiwillig)</i>	

3. Inspektionspflicht
besteht wegen voraussichtlicher Überschreitung eines Schwellenwertes für

Chemikalien der Liste 2 (Produktion, Verarbeitung, Verbrauch)

Chemikalien der Liste 3 (Produktion)

4. Anlagen zu diesem Meldebogen für das Werk
(bitte Anzahl angeben)

Meldebogen für den Betrieb (VB)	□		
Meldebogen für die Chemikalie (VL)	VL1	VL2	VL3
	□	□	□

Bitte für jeden meldepflichtigen Betrieb jeweils einen „Meldebogen für den Betrieb“ ausfüllen.

Bitte für jede meldepflichtige Chemikalie jeweils einen „Meldebogen für die Chemikalie“ (VL1, VL2) ausfüllen

Ich (Wir) versichere(n), daß alle in diesem Meldeformular nebst Anlagen gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen wahrheitsgetreu beantwortet.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Meldepflichtigen **Firmenstempel**

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <i>(vergißt BAFA)</i>	1.2 Datum:	1.6 Chemikalienbogen-Nr.: <i>(bitte fortlaufend numerieren)</i>	VL1 □□□□
1.7 Name des Werkes:			
Hinweis: Bitte für jede Chemikalie einen eigenen, auf das Werk bezogenen und fortlaufend nummerierten Chemikalienbogen ausfüllen.		1.3 Meldezeitraum:	
Meldebogen für Chemikalien der Liste 1 (VL1)			
1.4 <i>(Bitte zutreffende Meldeart unter Beachtung der Erläuterungen des Meldeleitfadens ankreuzen)</i>			
<input type="checkbox"/> Jahresvorausmeldung <i>(Anlage zur Werksmeldung VW)</i>			
<input type="checkbox"/> Neumeldung <i>(Anlage zur Werksmeldung VW)</i>			
<input type="checkbox"/> Änderungsmeldung <i>(Wird kein Formular VW abgegeben, bitte dieses Blatt mit Unterschrift und Firmenstempel versehen)</i>			
10. Chemikalie			
10.1 CAS-Nr.:			
10.2 Chemische Bezeichnung (IUPAC):			
10.3 Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name: <i>(Angabe ist freiwillig)</i>			
10.4 Strukturformel:			
11. Produktion der Chemikalie			
v Voraussichtlich produzierte Gesamtmenge [g]			
v Voraussichtlich benötigte Zeiträume von / bis (in Monaten)			
12. Zweck der Produktion: <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen, Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</i>			
v <input type="checkbox"/> C01 <input type="checkbox"/> C02 <input type="checkbox"/> C03 <input type="checkbox"/> C04 <input type="checkbox"/> C05 <input type="checkbox"/> C06			
Sonstige Zwecke: <input type="checkbox"/> ja, bitte benennen: <input type="checkbox"/> nein			
13. Vorliegen einer Genehmigung			
13.1 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV			
Genehmigungs-Nr.:		Genehmigungsdatum:	
Voraussichtliche Änderungen gegenüber der zuletzt vorgelegten technischen Beschreibung oder Änderungen des Bestimmungszweckes (bitte ggf. als Anlage beifügen)			
<input type="checkbox"/> ja, bitte benennen: <input type="checkbox"/> nein			
13.2 nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a,b CWÜV			
Genehmigungs-Nr.:		Genehmigungsdatum:	

1.1 CWÜ-ID-Nr.: <small>(vergift BAFA)</small>	1.2 Datum:	1.6 Chemikalienbogen-Nr.: <small>(bitte fortlaufend nummerieren)</small>	VL3
1.7 Name des Werkes:			
Hinweis: Bitte für weitere Chemikalien zusätzliche, auf das Werk bezogene und fortlaufend nummerierte Chemikalienbogen ausfüllen.			1.3 Meldezeitraum: □ □ □ □

Meldebogen für Chemikalien der Liste 3 (VL3)

1.4 (Bitte zutreffende Meldeart unter Beachtung der Erläuterungen des Meldeleitfadens ankreuzen)

Jahresvorausmeldung **Neumeldung** **Änderungsmeldung**
(Anlage zur Werksmeldung VW) (Anlage zur Werksmeldung VW) (Wird kein Formular VW abgegeben, bitte dieses Blatt mit Unterschrift und Firmenstempel versehen)

17. Chemikalie

17.1 CAS-Nr.:

17.2 Chemische Bezeichnung (IUPAC):

17.3 Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:

17.4 Strukturformel:

v	18. Produktion der Chemikalie Voraussichtlich produzierte Menge <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</small>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 30 - < 200 t 200 - < 1000 t 1000 - < 10000 t 10000 - 100000 t >100000 t

v	19. Verwendungszwecke der Chemikalie <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen, Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</small>
	B11 B12 B13 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Sonstige Verwendungszwecke: <input type="checkbox"/> ja, bitte benennen: <input type="checkbox"/> nein

Weitere Chemikalien der Liste 3

17. Chemikalie

17.1 CAS-Nr.:

17.2 Chemische Bezeichnung (IUPAC):

17.3 Gewöhnlicher oder handelsüblicher Name:

17.4 Strukturformel:

v	18. Produktion der Chemikalie Voraussichtlich produzierte Menge <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</small>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 30 - < 200 t 200 - < 1000 t 1000 - < 10000 t 10000 - 100000 t >100000 t

v	19. Verwendungszwecke der Chemikalie <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen, Schlüssel aus Meldeleitfaden Anhang D)</small>
	B11 B12 B13 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Sonstige Verwendungszwecke: <input type="checkbox"/> ja, bitte benennen: <input type="checkbox"/> nein

3.2 Ausfüllanleitung

Diese Ausfüllanleitung enthält die für das Ausfüllen der Meldeformulare benötigten Erläuterungen und Hinweise. Allgemeine Erläuterungen zum CWÜ, den Meldepflichten und Meldeverfahren sind in **Kapitel 1** zu finden. Die Chemikalienlisten, Angaben zu den Schwellenwerten, Definitionen und weitere Erläuterungen sowie die beim Ausfüllen zu verwendenden Schlüsselnummern sind im **Anhang** dieses Meldeleitfadens zusammengefaßt. In **Kapitel 3.3** sind zusätzlich die Kriterien für die Meldepflichten und die Inspektionspflichten in einer schematischen Übersicht dargestellt.

Verwenden Sie für die Jahresvoraus-, Neu- und Änderungsmeldungen bitte die folgenden gemeinsamen Meldeformulare:

- Meldebogen für das Werk (VW)
- Meldebogen für den Betrieb (VB)
- Meldebogen für Chemikalien der Liste 1 (VL 1), Liste 2 (VL 2), Liste 3 (VL 3)

Alle Meldebogen für die Jahresvoraus-, Neu- und Änderungsmeldungen sind in **Kapitel 3.1** abgedruckt.

Kurzdarstellung der drei Meldearten

Jahresvorausmeldungen

sind abzugeben für Werke, die voraussichtlich im folgenden Kalenderjahr (Meldezeitraum)

- Chemikalien der Liste 1 über dem Schwellenwert produzieren oder
- Chemikalien der Liste 2 über dem Schwellenwert produzieren, verarbeiten oder verbrauchen oder
- Chemikalien der Liste 3 über dem Schwellenwert produzieren.

Die Jahresvorausmeldung beinhaltet grundsätzlich die Formulare VW, VB und in Abhängigkeit der meldepflichtigen Chemikalie(n) die Formulare VL 1, VL 2, VL 3.

Die Meldung ist für Chemikalien der Liste 2 und 3 spätestens bis zum **15. September**, Chemikalien der Liste 1 spätestens bis zum **01. September** eines Jahres für das folgende Jahr (Meldezeitraum) an das BAFA abzugeben.

Neumeldungen

sind abzugeben für Werke, die bzgl. Chemikalien der Liste 1, 2 oder 3 bisher nicht meldepflichtig waren und voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr (Meldezeitraum) erstmalig

- Chemikalien der Liste 1 über dem Schwellenwert produzieren oder
- Chemikalien der Liste 2 über dem Schwellenwert produzieren, verarbeiten oder verbrauchen oder
- Chemikalien der Liste 3 über dem Schwellenwert produzieren.

Die Neumeldung beinhaltet grundsätzlich die Formulare VW, VB und in Abhängigkeit von der meldepflichtigen Chemikalie(n) die Formulare VL 1, VL 2, VL 3.

Die Meldung ist **spätestens 20 Tage vor** Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit an das BAFA abzugeben.

Änderungsmeldungen

sind abzugeben für Werke, die

- eine Jahresvorausmeldung oder Neumeldung abgegeben haben und
- bei denen im Meldezeitraum Änderungen bzgl. der dort angegebenen Daten auftreten.

Eine Änderungsmeldung bezieht sich somit immer auf eine bereits abgegebene Jahresvorausmeldung oder Neumeldung und umfaßt als Meldezeitraum das Kalenderjahr der Bezugsmeldung.

Die Meldung ist **spätestens 20 Tage vor** Eintritt der Änderung an das BAFA abzugeben.

Eine Übersicht der meldepflichtigen Änderungen und jeweils anzuwendenden Formulare für die Änderungsmeldung bzgl. Chemikalien der Liste 2 und 3 wird auf Seite 20 gegeben.

Bzgl. Chemikalien der Liste 1 ist jede Änderung von im Rahmen einer Vorausmeldung oder Neumeldung abgegebenen Daten unter Verwendung der jeweiligen Formulare meldepflichtig.

Übersicht für die Anwendung der Änderungsmeldung bzgl. Liste 2 - Chemikalien

meldepflichtige Änderung gegenüber einer bereits abgegebenen Jahresvoraus-/Neumeldung ^(1,2)		abzugebende Formulare Änderungsmeldung ⁽²⁾
1	zusätzlich meldepflichtiger Betrieb bzgl. Liste 2 - Chemikalien	VB
2	zusätzlich meldepflichtige Liste 2 - Chemikalien	VL 2
3	zusätzliche Tätigkeiten oder Verwendungszwecke bzgl. Liste 2 - Chemikalien VB (8.1) VL 2 (15,16)	VB und VL 2
4	Mengensteigerung bzgl. Produktion, Verarbeitung, Verbrauch einer Liste 2 - Chemikalie VL 2 (15)	VL 2
5	zusätzliche/geänderte Zeiträume bzgl. Produktion, Verarbeitung, Verbrauch einer Liste 2 - Chemikalie VL 2 (15)	VL 2
6	Erhöhung der Produktionskapazität einer Liste 2 - Chemikalie VB (9)	VB
7	zusätzliche hauptsächliche Tätigkeiten eines meldepflichtigen Betriebes, Änderung Mehrzweckbetrieb/spezialisierter Betrieb VB (7,8.2)	VB

Übersicht für die Anwendung der Änderungsmeldung bzgl. Liste 3- Chemikalien

meldepflichtige Änderung gegenüber einer bereits abgegebenen Jahresvoraus-/Neumeldung ^(1,2)		abzugebende Formulare Änderungsmeldung ⁽²⁾
8	zusätzlich meldepflichtiger Betrieb bzgl. Liste 3- Chemikalien	VB
9	zusätzlich meldepflichtige Liste 3- Chemikalien	VL 3
10	Produktionsteigerung einer Liste 3- Chemikalie, die zur Angabe eines größeren Mengenbereiches führt VL 3 (18)	VL 3
11	zusätzliche Verwendungszwecke bzgl. einer Liste 3- Chemikalie VL 3 (19)	VL 3
12	zusätzliche hauptsächliche Tätigkeiten eines meldepflichtigen Betriebes VB (7)	VB

¹⁾ Die Klammerausdrücke [VL 2 (15) ...] geben die Felder des Meldebogens der Jahresvoraus- oder Neumeldung an, die sich auf die jeweils genannten Änderungen beziehen.

²⁾ Bitte beachten Sie, daß aus einer meldepflichtigen Änderung weitere Änderungen resultieren können. In diesen Fällen sind ggf. zu den in einer Zeile aufgeführten Formularen weitere Formulare abzugeben.

Beispiel: **zusätzlich meldepflichtiger Betrieb** (z.B. Verarbeitung Liste 2 - Chemikalien) (Zeile 1: VB),

damit verbunden eine **Steigerung der zu verarbeitenden Menge** einer bereits gemeldeten Liste 2-Chemikalie (Zeile 4: VL 2)

Wird damit erstmalig die **Mengenschwelle der Inspektionspflicht** bzgl. Liste 2 - Chemikalien überschritten, ist in jedem Fall zusätzlich der Meldebogen VW abzugeben. Dies ist auch dann notwendig, wenn bereits eine Inspektionspflicht bzgl. Liste 3 - Chemikalien besteht.

Werden Aktivitäten, die im Rahmen einer Jahresvoraus-, Neu- oder Änderungsmeldung angegeben wurden, nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert, wird gebeten, dies formlos dem BAFA ebenfalls mitzuteilen.

Dies ist in Hinblick auf die Inspektionsplanung der OVCW insbesondere dann von Bedeutung, wenn:

- Betriebe bzgl. Chemikalien der Liste 2 und 3 entgegen den Angaben einer Jahresvoraus-, Neu- oder Änderungsmeldung nicht die Mengenschwellen für die Meldepflicht überschreiten,
- eine Verringerung der zu produzierenden/verarbeitenden,verbrauchenden Menge an Chemikalien der Liste 3/2 gegenüber den gemeldeten voraussichtlichen Mengen zu einer Unterschreitung der Mengenschwelle für eine Inspektionspflicht führt,
- Zeiträume von Produktion, Verarbeitung, Verbrauch von Chemikalien der Liste 2 gegenüber den gemeldeten voraussichtlichen Zeiträumen verkürzt werden.

Begriffe, die für das Ausfüllen der Meldebogen relevant sind und denen im Rahmen des CWÜ eine besondere Bedeutung zukommt, werden in **Anhang B** definiert bzw. näher erläutert.

In der Ausfüllanleitung sind diese Begriffe durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

Hinweis:

1. Die folgenden Erläuterungen gelten für alle drei Meldungen. Bei Abweichungen werden die einzelnen Meldearten entsprechend aufgeführt.

2. Die Meldebogen sind bei allen Feldern, die vertraulich zu behandelnde Firmendaten betreffen können, mit einem Vertraulichkeitskästchen versehen worden. Soweit von Ihnen für erforderlich gehalten, bitte die gewünschte Vertraulichkeitsstufe unter Verwendung der vorgegebenen Zahlen eintragen (vgl. Kapitel 1 Vertraulichkeitseinstufung).

1. Meldebogen für das Werk (VW)

Zu Feld 1

In **Feld 1.1** tragen Sie bitte die vom BAFA vorgegebene CWÜ-ID-Nr. ein.

(Diese CWÜ-ID-Nr. geben Sie bitte auch in allen anderen verwendeten Meldeformularen in dem dafür vorgesehenen Feld (1.1) an).

In **Feld 1.2** bitte das Datum der Meldung eintragen.

Feld 1.3

Jahresvorausmeldung: Bitte das Kalenderjahr eintragen, auf das sich die Meldung bezieht.

Neumeldung: Bitte das Kalenderjahr eintragen, in dem die meldepflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen wird.

Änderungsmeldung: Bitte das Kalenderjahr eintragen, in dem die meldepflichtige Änderung wirksam wird (siehe Erläuterungen auf Seite 19/20).

In **Feld 1.4** bitte die zutreffende Meldeart ankreuzen. (siehe Erläuterungen auf Seite 19/20).

Zu Feld 2

In **Feld 2.1** bis **Feld 2.4** bitte Name und Anschrift des *Werkes* angeben. In **Feld 2.5** bitte den Namen des Betreibers (ggf. auch mehrerer Betreiber) eintragen.

In **Feld 2.6** kann der Name des Eigentümers eingetragen werden, falls dieser vom Betreiber abweicht.

In **Feld 2.7** bitte für evtl. Rückfragen Name des Ansprechpartners mit Telefon- und Fax-Nummer angeben.

In **Feld 2.8** können eventuell beigefügte Anlagen (Karten, Lagepläne, Beschreibung des Anfahrtsweges usw.) vermerkt werden.

Zu Feld 3

Hier geben Sie bitte an, ob für das *Werk* bezüglich Chemikalien der Liste 2 und/oder 3 im **Meldezeitraum** eine Inspektionspflicht **entsteht**. Voraussetzung dafür ist, daß im Meldezeitraum (Feld 1.3) die Kriterien für die Inspektionspflicht erfüllt werden.

Eine Inspektionspflicht besteht auch nach Ablauf des Meldezeitraums, in dem die Kriterien erfüllt werden. Einzelheiten gibt das BAFA im Inspektionsleitfaden bekannt, den alle Inspektionspflichtigen erhalten.

Werden die Kriterien im Meldezeitraum nicht erfüllt, sind die vorgesehenen Kästchen nicht auszufüllen.

Die Kriterien für das Entstehen der Inspektionspflicht sind **Anhang A** sowie der Übersicht **Kapitel 3.3** zu entnehmen.

Zu Feld 4

In den jeweils dafür vorgesehenen Kästchen bitte die Anzahl der als Anlage beigefügten Formulare VB, VL 1, VL 2 und VL 3 eintragen. Diese Formulare füllen Sie bitte **bezogen auf das Werk** aus.

Geben Sie bitte für jeden meldepflichtigen *Betrieb* und für jede meldepflichtige Chemikalie der Liste 1 und 2 jeweils getrennte Meldebogen ab.

Achten Sie bitte darauf, daß der Meldebogen VW rechtsverbindlich unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen ist.

2. Meldebogen für den Betrieb (VB)

Für jeden zum *Werk* gehörenden meldepflichtigen *Betrieb* geben Sie bitte einen eigenen Meldebogen ab. Ein *Betrieb* ist meldepflichtig, wenn Chemikalien der Liste 2 produziert, verarbeitet, verbraucht oder Chemikalien der Liste 3 produziert werden.

Änderungsmeldung: Bitte nur die Felder 1 und 5.1 ausfüllen sowie die im Vergleich zur Jahresvorausmeldung eintretende Änderung eintragen (siehe Erläuterungen auf 19/20).

Zu Feld 1

Zu **Feld 1.1** bis **Feld 1.4** siehe Anmerkungen zum Meldebogen VW

In **Feld 1.5** bitte die zum *Werk* gehörenden meldepflichtigen *Betriebe* mit einer (bei 1 beginnenden) fortlaufenden Numerierung versehen.

In **Feld 1.7** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen VW übertragen.

Zu Feld 5

In **Feld 5.1** bitte den Namen des *Betriebes* sowie eine eventuell von den Angaben unter Feld 2.1 bis 2.4 des Meldebogens VW abweichende Anschrift angeben.

In **Feld 5.2** bitte den Namen des/der Betreiber(s) eintragen.

In **Feld 5.3** kann der Name des Eigentümers eingetragen werden, falls dieser vom Betreiber abweicht.

In **Feld 5.4** bitte die genaue Lage des *Betriebes* innerhalb des *Werkes* angeben. Zu diesem Zweck bitte die Bezeichnung des Gebäudes oder Bereiches eintragen, der Liste 3-Chemikalien produziert bzw. Liste 2-Chemikalien produziert, verarbeitet oder verbraucht (z.B. XY-Betrieb, Gebäude C 33).

In **Feld 5.5** können eventuell beigefügte Anlagen mit zusätzlichen Informationen über den *Betrieb* (z.B. detaillierter Lageplan) vermerkt werden.

Zu Feld 6

Hier bitte angeben, ob für den *Betrieb* bezüglich Chemikalien der Liste 2 bzw. 3 eine Meldepflicht besteht. Voraussetzung dafür ist, daß im Meldezeitraum (Feld 1.3) voraussichtlich die Kriterien für die Meldepflicht erfüllt werden. Die Kriterien für das Entstehen einer Meldepflicht können Sie **Anhang A** sowie der Übersicht **Kapitel 3.3** entnehmen.

Zu Feld 7

In **Feld 7.1** bitte die hauptsächlichen Tätigkeiten angeben, die den *Betrieb* allgemein charakterisieren. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Die dazugehörigen Schlüssel-Nrn. bitte ankreuzen.

In **Feld 7.2** bitte die Produktgruppen angeben, die den *Betrieb* allgemein charakterisieren. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Die dazugehörigen Schlüssel-Nrn. im vorgegebenen Feld eintragen.

Zu Feld 8

In **Feld 8.1** bitte die Tätigkeiten des *Betriebes* bezüglich Chemikalien der Liste 2 (z.B. *Produktion, Verarbeitung, Verbrauch* u.a.) durch ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn. angeben. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Tätigkeiten bzgl. Chemikalien der Liste 2 ausgeübt werden, bitte diese zusätzlich anführen.

In **Feld 8.2** bitte ferner angeben, ob es sich um einen *Mehrzweckbetrieb* handelt.

Zu Feld 9

Zu jeder im *Betrieb* produzierten, verarbeiteten oder verbrauchten Chemikalie der Liste 2, für die auch eine *Produktionskapazität* besteht oder vorgesehen ist, tragen Sie bitte ein:

- die *CAS-Nr.*
- den systematischen Namen unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur,
- die *Produktionskapazität* des *Betriebes* und
- die Berechnungsmethode (Nenn- bzw. Auslegungskapazität), die der Kapazitätsangabe zugrunde liegt.

3. Meldebogen für Chemikalien der Liste 1 (VL 1)

Für jede meldepflichtige Chemikalie der Liste 1 geben Sie bitte einen eigenen **auf das Werk bezogenen** Meldebogen ab.

Änderungsmeldung: Bitte nur die Felder 1 und 10.1 ausfüllen sowie die im Vergleich zur Jahresvorausmeldung eintretende Änderung eintragen (siehe Erläuterungen auf Seite 19/20).

Zu Feld 1

Zu **Feld 1.1** bis **Feld 1.4** siehe Anmerkungen zum Meldebogen VW

In **Feld 1.6** ordnen Sie bitte jeder Chemikalie der Liste 1 eine fortlaufende Chemikalienbogen-Nr. zu.

In **Feld 1.7** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen VW übertragen.

Zu Feld 10

In **Feld 10.1** bitte die *CAS-Nr.* der Chemikalie eintragen.

In **Feld 10.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur angeben.

In **Feld 10.3** kann der gebräuchliche Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angegeben werden.

In **Feld 10.4** bitte die Strukturformel der Chemikalie unter Angabe aller funktionellen Gruppen aufzeichnen.

Zu Feld 11

Hier bitte die voraussichtlich produzierte *Menge* der Chemikalie und die zur *Produktion* voraussichtlich benötigten Zeiträume mit Anfangs- und Endmonat eintragen. Sind bei Abgabe der Meldungen Anfangs- und Endmonat nicht bestimmbar, kann die Angabe auch quartalsweise erfolgen.

Finden mehrere Produktionsphasen zeitlich aufeinanderfolgend statt, ist nur Anfang und Ende dieser Periode anzugeben.

Zu Feld 12

Hier bitte den Verwendungszweck der Produktion durch ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn angeben. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke anzugeben sind, bitte diese zusätzlich anführen.

Zu Feld 13

In **Feld 13.1** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 CWÜV für die **Einrichtung** zur *Produktion* von Chemikalien der Liste 1 erforderlich ist.

Ferner sind Angaben über die voraussichtlichen Änderungen gegenüber der zuletzt angegebenen technischen Beschreibung oder die voraussichtlichen Änderungen des Bestimmungszweckes im Meldezeitraum erforderlich.

In **Feld 13.2** bitte Nummer und Datum der Genehmigung eintragen, die nach

- § 2 Abs. 1 Nr. 2a CWÜV für die **Produktion** der Chemikalie der Liste 1 oder nach
- § 2 Abs. 1 Nr. 2b CWÜV für die dort genannten **Tätigkeiten** in Zusammenhang mit der Chemikalie der Liste 1 erforderlich ist.

4. Meldebogen für Chemikalien der Liste 2 (VL 2)

Für jede meldepflichtige Chemikalie der Liste 2 bitte einen eigenen **auf das Werk bezogenen** Meldebogen abgeben. Änderungsmeldung: Bitte nur die Felder 1 und 14.1 ausfüllen sowie die im Vergleich zur Jahresvorausmeldung eintretende Änderung eintragen (siehe Erläuterungen auf Seite 19/20).

Zu Feld 1

Zu **Feld 1.1** bis **Feld 1.4** siehe Anmerkungen zum Meldebogen VW.

In **Feld 1.6** ordnen Sie bitte jeder Chemikalie der Liste 2 eine fortlaufende Chemikalienbogen-Nr. zu.

In **Feld 1.7** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen VW übertragen.

Zu Feld 14

In **Feld 14.1** bitte die *CAS-Nr.* der Chemikalie eintragen.

In **Feld 14.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur angeben.

In **Feld 14.3** bitte den gebräuchlichen Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angeben.

In **Feld 14.4** kann die Strukturformel aufzeichnet werden.

Zu Feld 15

Hier bitte die *Mengen* angeben, die im Meldezeitraum voraussichtlich produziert, verarbeitet oder verbraucht werden (auch unterhalb der Meldeschwelle gemäß **Anhang B Nr. 17**). Die Mengenangaben erfolgen unter Berücksichtigung der Rundungsgenauigkeit (**Anhang B Nr. 17**).

Die zu Produktion, Verarbeitung oder Verbrauch voraussichtlich benötigten Zeiträume bitte mit Anfangs- und Endmonat eintragen. Sind bei Abgabe der Meldungen Anfangs- und Endmonat nicht bestimmbar, kann die Angabe auch quartalsweise erfolgen.

Finden mehrere Produktions-, Verarbeitungs- oder Verbrauchsphasen zeitlich aufeinanderfolgend statt, ist nur Anfang und Ende dieser Periode anzugeben.

Zu Feld 16

Wird die in Feld 14 beschriebene Chemikalie der Liste 2 im *Werk* produziert, verarbeitet oder verbraucht, geben Sie hier bitte die zugehörigen Verwendungszwecke an. Die anzugebenden Produktgruppen beziehen sich auf die mittels der in Feld 14 beschriebenen Chemikalie der Liste 2 hergestellten Produkte.

Beschreiben Sie bitte die Verwendungszwecke *Verarbeitung* und/oder *Verbrauch* vor Ort (im *Werk*) durch Angabe der jeweiligen Produktgruppen.

Beschreiben Sie bitte den Verwendungszweck Verkauf oder Weitergabe im Inland durch Angabe der Abnehmer der Chemikalie (Industrie, Handel, andere Bereiche). Soweit möglich, sind auch die zugehörigen Produktgruppen anzugeben.

Beschreiben Sie bitte den Verwendungszweck Ausfuhr durch Angabe der *Bestimmungsländer*, in welche die Chemikalie ausgeführt wird.

Geben Sie bitte, falls zutreffend, zusätzlich sonstige nicht aufgeführte Verwendungszwecke an.

5. Meldebogen für Chemikalien der Liste 3 (VL 3)

Änderungsmeldung: Bitte nur die Felder 1 und 17.1 ausfüllen sowie die im Vergleich zur Jahresvorausmeldung eintretende Änderung eintragen (siehe Erläuterungen auf Seite 19/20).

Zu Feld 1

Zu **Feld 1.1** bis **Feld 1.4** siehe Anmerkungen zum Meldebogen VW

In **Feld 1.6** ordnen Sie bitte jedem Chemikalienbogen VL 3 eine fortlaufende Chemikalienbogen-Nr. zu.

In **Feld 1.7** bitte den Werksnamen aus dem Meldebogen VW übertragen.

Zu Feld 17

In **Feld 17.1** bitte die *CAS-Nr.* der Chemikalie eintragen.

In **Feld 17.2** bitte den systematischen Namen der Chemikalie unter Beachtung der IUPAC-Nomenklatur angeben.

In **Feld 17.3** bitte den gebräuchlichen Trivial- oder Handelsnamen der Chemikalie angeben.

In **Feld 17.4** kann die Strukturformel aufzeichnet werden.

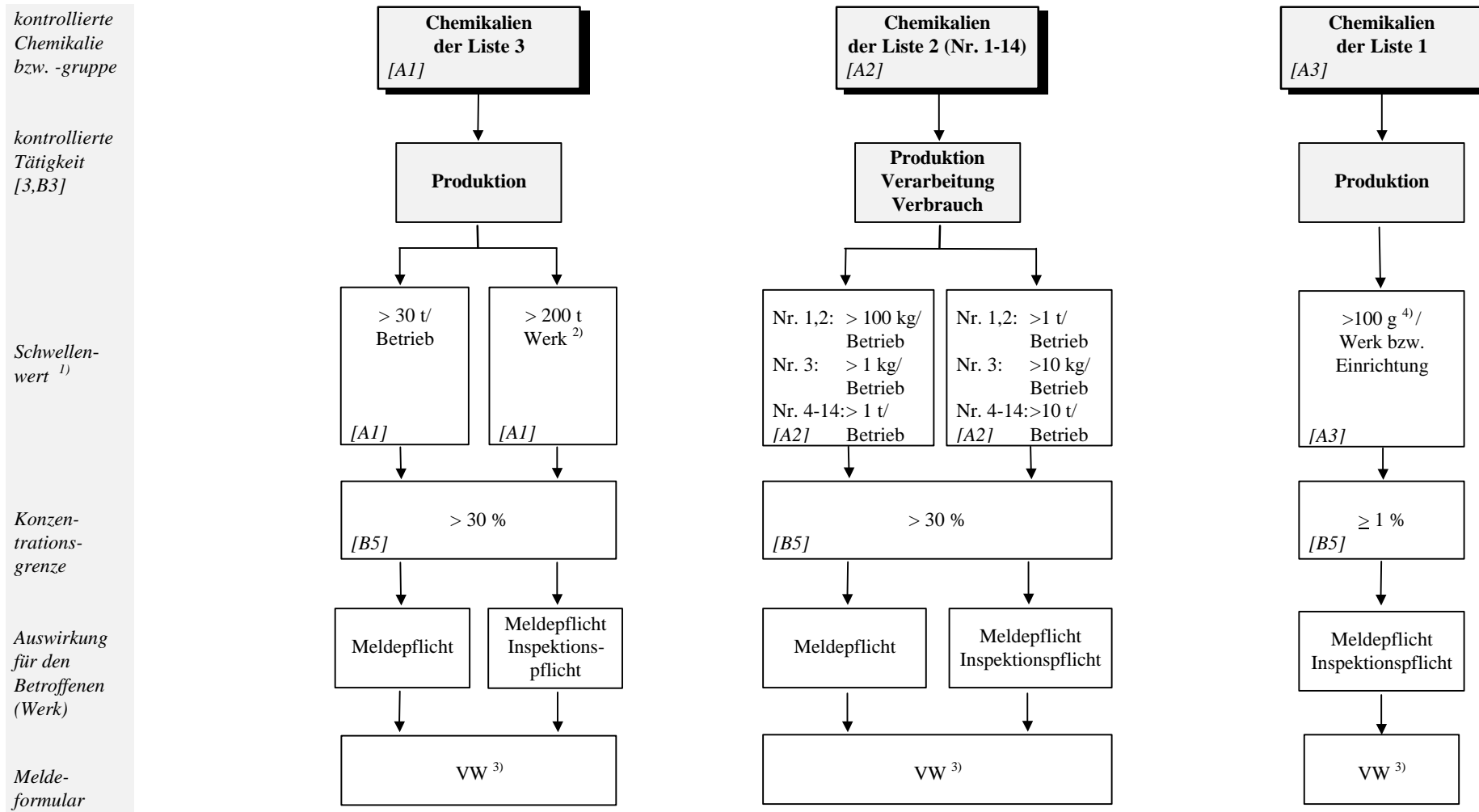
Zu Feld 18

Hier bitte die *Menge* der Chemikalie, die im Meldezeitraum voraussichtlich produziert wird, einem der vorgegebenen Mengenbereiche zuordnen. Eine konkrete Mengenangabe ist nicht vorgesehen.

Zu Feld 19

Hier bitte den Verwendungszweck der Chemikalie durch ankreuzen der zutreffenden Schlüssel-Nrn angeben. Diese können Sie **Anhang D** entnehmen. Falls sonstige im Schlüssel nicht berücksichtigte Verwendungszwecke bestehen, bitte diese zusätzlich anführen.

3.3 Übersicht der Kriterien für Meldepflichten (JAHRESVORAUSS-, NEUMELDUNG*) und Inspektionspflichten



¹⁾ bezogen auf die absolute Menge einer Chemikalie
²⁾ bezogen auf eine Chemikalie, für die bereits eine Meldepflicht vorliegt
[] Seitenzahl der Fundstelle im Meldeleitfaden

³⁾ mit Anlagen VB und soweit zutreffend mit VL1, VL2, VL3
⁴⁾ Produktion zu Schutzzwecken [Anhang B Nr. 24] ohne Untergrenze
* Erläuterungen zur Änderungsmeldung [Seite 19/20]

Anhang A

Chemikalien der Listen 1 bis 3 mit Schwellenwerten

Liste 3 Chemikalien				
Chemikalie	CAS-Nr.	Schwellenwert ¹⁾		
		Produktion		Ein-/Ausfuhr
		Meldepflicht	Inspektionspflicht	Meldepflicht ²⁾
1. Carbonyldichlorid (Phosgen)	75-44-5	30 t / Betrieb	200 t / Werk	1 t / Unternehmen
2. Chlorcyan	506-77-4			
3. Cyanwasserstoff	74-90-8			
4. Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	76-06-2			
5. Phosphoroxidchlorid	10025-87-3			
6. Phosphortrichlorid	7719-12-2			
7. Phosphorpentachlorid	10026-13-8			
8. Trimethylphosphit	121-45-9			
9. Triethylphosphit	122-52-1			
10. Dimethylphosphit	868-85-9			
11. Diethylphosphit	762-04-9			
12. Schwefelmonochlorid	10025-67-9			
13. Schwefeldichlorid	10545-99-0			
14. Thionylchlorid	7719-09-7			
15. Ethyldiethanolamin	139-87-7			
16. Methyldiethanolamin	105-59-9			
17. Triethanolamin	102-71-6			

¹⁾ Anwendung der Schwellenwerte für Liste 3 Chemikalien

- Der Schwellenwert für die Meldepflicht bezieht sich auf die Jahresproduktionsmenge eines Betriebes bzgl. einer Liste 3 Chemikalie. Ein Werk ist meldepflichtig, wenn zumindest einer seiner Betriebe im Kalenderjahr (Meldezeitraum) > 30 t einer Liste 3 Chemikalie produziert.
- Der Schwellenwert für die Inspektionspflicht bezieht sich auf die Jahresproduktionsmenge eines Werkes bzgl. einer Liste 3 Chemikalie, für die eine Meldepflicht besteht. Diese wird aus den Jahresproduktionsmengen aller Betriebe (s.o.) berechnet, die diese Chemikalie produzieren. (Dabei sind auch die Betriebe zu berücksichtigen, die die Chemikalie unterhalb des Schwellenwertes produzieren).
- Der Schwellenwert für die Einfuhr und Ausfuhr von Liste 3 Chemikalien gilt für das Unternehmen. Unternehmen mit mehreren Werken, die Liste 3 Chemikalien ein- oder ausführen, sind meldepflichtig, wenn die Gesamtmenge der Einfuhren bzw. Ausfuhren (d. h. die Summe der einzelnen Ein- bzw. Ausfuhren aller Werke des Unternehmens) einer Liste 3 Chemikalie den Schwellenwert (1,0 t) überschreitet.

²⁾ Für Liste 3 Chemikalien oder deren Mischungen besteht bei der Einfuhr oder Ausfuhr keine Meldepflicht, wenn sie als Konsumgut (Verbrauchsgut) bestimmt sind (**Anhang B Nr. 19**).

Bei Mengenangaben für die Einfuhr oder Ausfuhr ist die Rundungsregel zu berücksichtigen (**Anhang B Nr. 17**).

Bei Mengenangaben für die Produktion ist die tatsächlich produzierte Menge einem der vorgegebenen Mengenbereiche zuzuordnen.

Liste 2 Chemikalien				
Chemikalie bzw. Chemikalienfamilie	CAS-Nr.	Schwellenwert ³⁾		
		Produktion, Verarbeitung, Verbrauch		Ein-/Ausfuhr
		Meldepflicht	Inspektionspflicht	Meldepflicht ²⁾
1. 0,0-Diethyl-S-[2-(diethylamino)-ethyl]-phosphorthiolat (Amiton) und entsprechende alkylierte und protonierte Salze	78-53-5	100 kg / Betrieb	1 t / Betrieb	10 kg / Unternehmen
2. 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (PFIB)	382-21-8			
3. 3-Chinuclidinylbenzilat (BZ)	6581-06-2	1 kg / Betrieb	10 kg / Betrieb	100 g / Unternehmen
4. Chemikalien, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl- oder Propyl- (Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome z.B. Methylphosphonsäuredichlorid Dimethylmethylphosphonat (DMMP) ausgenommen: O-Ethyl-S-phenylethylthiophosphonat (Fonofos) und Chemikalien der Liste 1	676-97-1 756-79-6 944-22-9	1 t / Betrieb	10 t / Betrieb	100 kg / Unternehmen
5. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidhalogenide				
6. Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate				
7. Arsentrichlorid	7784-34-1			
8. 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure	76-93-7			
9. Chinuclidin-3-ol	1619-34-7			
10. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-2-chloride und entsprechende protonierte Salze				
11. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze ausgenommen: N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze	108-01-0 100-37-8			
12. N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze				
13 Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid (Thiodiglykol)	111-48-8			
14. 3,3-Dimethylbutan-2-ol (Pinakolyalkohol)	464-07-3			

³⁾ Anwendung der Schwellenwerte für Liste 2 Chemikalien

- Die Schwellenwerte für die Melde- bzw. Inspektionspflicht bei Produktion, Verarbeitung oder Verbrauch einer Liste 2 Chemikalie beziehen sich auf die im Jahr (Meldezeitraum) umgesetzten Mengen eines Betriebes. Somit ist ein Werk, das eine Liste 2 Chemikalien produziert, verarbeitet oder verbraucht, meldepflichtig (bzw. inspektionspflichtig), wenn zumindest in einem seiner Betriebe einer der angegebenen Schwellenwerte für die Meldepflicht (bzw. Inspektionspflicht) überschritten wird.
- Die Schwellenwerte für die Einfuhr und Ausfuhr von Liste 2 Chemikalien gelten für das Unternehmen. Vgl. dazu Fußnote zu Liste 3 Chemikalien.

²⁾ Für Liste 2 Chemikalien oder deren Mischungen besteht bei der Einfuhr oder Ausfuhr keine Meldepflicht, wenn sie als Konsumgut (Verbrauchsgut) bestimmt sind (**Anhang B Nr. 19**).

Bei Mengenangaben ist die Rundungsregel zu berücksichtigen (**Anhang B Nr. 17**).

Liste 1 Chemikalien				
Chemikalie bzw. Chemikalienfamilie	CAS-Nr	Schwellenwert ⁴⁾		
		Produktion ⁵⁾		Ein-/Ausfuhr
		Meldepflicht	Inspektionspflicht	Meldepflicht
1. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride z.B. O-Isopropylmethylphosphonofluorid (Sarin) O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (Soman)	107-44-8 96-64-0	100 g⁶⁾ / Einrichtung	100 g⁶⁾ / Einrichtung	kein Schwellenwert
2. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanide z.B. O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid (Tabun)	77-81-6			
3. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonothiolat (VX)	50782-69-9			
4. Schwefelloste: 2-Chlorethylchlormethylsulfid Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (Senfgas) Bis-(2-chlorethylthio)-methan Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (O-Lost)	2625-76-5 505-60-2 63869-13-6 3563-36-8 63905-10-2 142868-93-7 142868-94-8 63918-90-1 63918-89-8			
5. Lewisite: 2-Chlorvinylchlorarsin (Lewisit 1) Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin (Lewisit 2) Tris-(2-chlorvinyl)-arsin (Lewisit 3)	541-25-3 40334-69-8 40334-70-1			
6. Stickstoffloste: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin (HN1) Bis-(2-chlorethyl)-methylamin (HN2) Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN3)	538-07-8 51-75-2 555-77-1			
7. Saxitoxin	35523-89-8			
8. Ricin	9009-86-3			
9. Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäure-difluoride z.B. Methylphosphonsäuredifluorid (DF)	676-99-3			
10. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-O-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit (QL)	57856-11-8			
11. O-Isopropylmethylphosphonochlorid (Chlor-Sarin)	1445-76-7			
12. O-Pinakolylmethylphosphonochlorid (Chlor-Soman)	7040-57-5			

⁴⁾ Anwendung des Schwellenwertes für Liste 1 Chemikalien

Der Schwellenwert für die Meldepflicht bezieht sich auf die Jahresproduktionsmenge eines Werkes (bzw. einer Einrichtung) bzgl. einer Liste 1 Chemikalie 1. Derselbe Schwellenwert gilt auch für die Inspektionspflicht. Somit unterliegt die Produktion einer Chemikalie der Melde- und Inspektionspflicht, wenn die Jahresproduktionsmenge 100 g überschreitet.

Bei Mengenangaben ist die Rundungsregel zu berücksichtigen (**Anhang B Nr. 17**).

- 5) Die Produktion von Liste 1 Chemikalien ist nur für forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder Schutzzwecke zulässig. Falls eine Liste 1 Chemikalie in einer Konzentration > 1 % als unvermeidbares Nebenprodukt bei der Produktion einer anderen Chemikalie auftritt, teilen Sie dies bitte dem BAFA mit.
- 6) Produktion zu Schutzzwecken (siehe Anhang B Nr. 24) ohne Untergrenze

Beispielliste für Chemikalien der Liste 2 B Nr. 4

Chemikalie	CAS-Nr.
Methylphosphonsäure	993-13-5
Methylphosphonsäuremonoethylester	1832-53-7
Methylphosphonsäurediethylester (Diethylmethylphosphonat)	683-08-9
Methylphosphonsäuremonopinakolyester	616-52-4
Methylphosphonsäure- <i>bis</i> -(2-chlorethylester)	2799-58-8
Methylphosphonsäure- <i>bis</i> -(dimethylamid)	2511-17-3
Ethylphosphonsäure	6779-09-5
Ethylphosphonsäuredichlorid	1066-50-8
Ethylphosphonsäuredimethylester (Dimethylethylphosphonat)	6163-75-3
Ethylphosphonsäurediethylester (Diethylethylphosphonat)	78-38-6
Mischung aus Methylphosphonsäure (5-ethyl-2-methyl-1,3,2-dioxaphosphorinan-5-yl) methyl methyl ester, P-oxid (CAS-Nr.: 41203-81-0) und Methylphosphonsäure-bis[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphorinan-5-yl) methyl] ester (CAS-Nr.: 42595-45-9)	170836-68-7
<i>n</i> -Propylphosphonsäure	4672-38-2
<i>i</i> -Propylphosphonsäure	4721-37-3
<i>n</i> -Propylphosphonsäuredichlorid	4708-04-7
<i>i</i> -Propylphosphonsäuredichlorid	1498-46-0
<i>n</i> -Propylphosphonsäuredimethylester (Dimethyl- <i>n</i> -propylphosphonat)	18755-43-6
<i>n</i> -Propylphosphonsäurediethylester (Diethyl- <i>n</i> -propylphosphonat)	18812-51-6
<i>n</i> -Propylphosphonsäureanhydrid	68957-94-8
Methylphosphonigsäuredichlorid (Dichlormethylphosphin)	676-83-5
Ethylphosphonige Säure	4736-97-4
Ethylphosphonigsäuredichlorid (Dichlorethylphosphin)	1498-40-4
Ethylphosphonigsäurediethylester	2651-85-6
<i>i</i> -Propylphosphonigsäuredichlorid (Dichlor- <i>i</i> -propylphosphin)	25235-15-8
Methylphosphoniumtrichlorid	44027-62-5

Anhang B Definitionen und Erläuterungen

Die bei den einzelnen Definitionen in eckige Klammern gesetzten Fundstellen haben folgende Bedeutung:

CWÜ	-	Chemiewaffenübereinkommen
VA	-	Verifikationsanhang zum CWÜ
CWÜAG	-	Ausführungsgesetz zum CWÜ
CWÜV	-	Ausführungsverordnung zum CWÜ

Definitionen, die aus diesen Fundstellen stammen, sind in *Kursivschrift* wiedergegeben.

1. Bestimmte organische Chemikalien (BOC) [Teil I, Nr. 4 VA]

Jede nicht in den Listen 1, 2 oder 3 genannte Chemikalie aus der Klasse der Kohlenstoffverbindungen - ausgenommen Kohlenstoffoxide, -sulfide und Metallkarbonate -, die durch ihre chemische Bezeichnung, ihre Strukturformel (falls bekannt) und durch ihre CAS-Nr. (falls zugeordnet) charakterisierbar ist.

Ausgenommen sind:

- Oligomere und Polymere
- Chemikalien, die nur aus Kohlenstoff und Metall bestehen (Carbide).

BOC sind nur in reiner bzw. technisch reiner Form erfaßt.

Eine Meldepflicht bei BOC besteht, wenn im Werk >200 t dieser Chemikalien in einem Jahr produziert werden.

Ausnahmeregelung bei der Produktion von Explosivstoffen o. reinen Kohlenwasserstoffen (§ 4 Abs. 2 CWÜV):

Gemäß CWÜV sind die Werke von der Meldepflicht ausgenommen sind, die ausschließlich reine Kohlenwasserstoffe oder Explosivstoffe produzieren. Als Explosivstoffe gelten die in Anhang 2 zur CWÜV aufgeführten Chemikalien (**Anhang C**).

Diese Ausnahmeregelung gilt somit nicht, wenn von einem Werk außer reinen Kohlenwasserstoffen oder Explosivstoffen weitere BOC hergestellt werden und dabei der Schwellenwert überschritten wird.

Berechnung der Gesamtproduktion von BOC

- Produktion mehrerer BOC im Werk

Werden zwei oder mehrere BOC im Werk produziert, sind die Einzelmengen zu addieren.

- Produktion mehrerer BOC im Betrieb

Bei einer mehrstufigen Synthese, die mehrere BOC als Zwischenstufen einschließt, ist nur die Menge der zuletzt gebildeten BOC (Endprodukt oder ggf. Zwischenprodukt) anzugeben.

- Produktion mehrerer BOC in mehreren Betrieben

Wird eine BOC in einem Betrieb produziert und in einem anderen Betrieb des selben Werkes zur Produktion einer zweiten BOC umgesetzt, ist die Gesamtmenge beider BOC zu bilden.

- Produktion einer BOC als Vorstufe zur Produktion von Liste 3-Chemikalien

Produziert ein Betrieb eine BOC, die in diesem Betrieb als Vorstufe zur Produktion von Liste 3-Chemikalien umgesetzt wird, ist die produzierte Menge dieser BOC nicht zu berücksichtigen.

2. PSF-Chemikalien (PSF)

[Teil IX Abs. 1 b VA]

Eine bestimmte organische Chemikalie, die die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthält.

Diese stellen eine Teilmenge der unter 1) genannten Chemikaliengruppe dar; die dort aufgeführten Ausnahmen gelten analog.

PSF-Chemikalien sind nur in reiner bzw. technisch reiner Form erfaßt.

Die Produktion von PSF-Chemikalien ist meldepflichtig, wenn von **einer** PSF-Chemikalie in einem Betrieb > 30 t in einem Jahr hergestellt werden.

Bei einer mehrstufigen Synthese, die mehrere PSF-Chemikalien als Zwischenstufen einschließt, ist nur die Menge der zuletzt gebildeten PSF-Chemikalie (Endprodukt oder ggf. Zwischenprodukt) anzugeben.

3. CAS-Nr.

Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“ zur eindeutigen Kennzeichnung einer Chemikalie. Ist der Chemikalie eine CAS-Nr. zugeordnet, ist diese anzugeben. Über diese können der systematische Name, die Strukturformel und die Summenformel ermittelt werden.

4. Werk

[§ 1 Nr. 12 CWÜAG]

Die örtlich zusammengefaßte Gesamtheit von einem oder mehreren industriellen Betrieben mit allen ihren verschiedenen Verwaltungsebenen, die nur einer Leitung unterliegen und eine gemeinsame Infrastruktureinrichtung haben.

Zum Werk gehören u.a. [Teil I, Nr. 6 a VA]

- Verwaltung und sonstige Büros;
- Werkstätten für Reparatur und Wartung;
- medizinische Versorgungseinrichtungen;
- Energieversorgung;
- zentrales analytisches Labor; Forschungs- und Entwicklungslaboratorien;
- zentraler Abwasser- und Abfallbehandlungsbereich;
- Lagereinrichtungen.

Die Definition des Werkes ist - abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch - bereits dann erfüllt, wenn in einem Kleinunternehmen lediglich eine Anlage (§1 Nr. 14 CWÜAG) zur Verfügung steht, da das Werk aus nur einem Betrieb und dieser wiederum aus nur einer Anlage bestehen kann. Betreiber eines Werkes ist auch derjenige, der z.B. als Pächter einen Teil eines größeren Fabrikgeländes rechtlich und wirtschaftlich selbständig betreibt, da in diesem Fall dieser Teil des Fabrikgeländes einer selbständigen Leitung i.S.d. § 1 Nr.12 CWÜAG unterliegt.

5. Betrieb

[§ 1 Nr. 13 CWÜAG]

Ein weitgehend eigenständiger Bereich, ein entsprechender Bau oder ein entsprechendes Gebäude, in dem sich eine oder mehrere industrielle Anlagen mit Zusatz- und verbundenen Infrastruktureinrichtungen befinden.

Zum Betrieb gehören u.a. [Teil I, Nr. 6 b VA]

- Kleine Verwaltungsabteilungen;
- Lager- / Abwicklungsbereiche für Rohstoffe und Erzeugnisse;
- Abwasser- / Abfallbehandlungs- / -entsorgungsbereich;
- Kontroll-/ Analytisches Laboratorium;
- Erste - Hilfe - Station mit dazugehöriger ärztlicher Abteilung;

6. Anlage

[§ 1 Nr. 14 CWÜAG]

Die für die industrielle Produktion, Verarbeitung oder den Verbrauch einer Chemikalie notwendigen Kombinationen von Ausrüstungen einschließlich der Behälter und der Behälterzusammenstellung.

7. Produktion

[§ 1 Nr. 5 CWÜAG]

Die Bildung einer Chemikalie durch chemische Reaktion.

Die Definition schließt die Produktion von Chemikalien der Liste 1, 2 oder 3 durch biochemische oder durch biologische Systeme vermittelte Reaktion ein.

8. Verarbeitung

[§ 1 Nr. 6 CWÜAG]

Jeder physikalische Prozeß, bei dem eine Chemikalie nicht in eine andere umgewandelt wird, insbesondere Formulierung, Extraktion oder Reinigung.

Zur Verarbeitung gehören demnach auch Prozesse wie Hinzufügen einer oder mehrerer Komponenten, die zur Konzentrationsänderung bzw. zur Änderung der Zusammensetzung einer Mischung führen. Das alleinige Abfüllen von Chemikalien ist nicht als Verarbeitung zu betrachten.

9. Verbrauch

[§ 1 Nr. 7 CWÜAG]

Die Umwandlung einer Chemikalie in eine andere Chemikalie mittels chemischer Reaktion (vgl. dazu Nr. 21).

10. Einfuhr

[§ 1 Nr. 8 CWÜAG]

Das Verbringen von Chemikalien aus dem Ausland in das Inland.

Wird eine zuvor eingeführte Chemikalie im Inland erworben, so entsteht für den Erwerber keine Meldepflicht für die Einfuhr.

Die Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einfuhr aus EU-Mitgliedsstaaten.

11. Ausfuhr

[§ 1 Nr. 9 CWÜAG]

Das Verbringen von Chemikalien aus dem Inland in das Ausland.

Die Meldepflicht bezieht sich auch auf die Ausfuhr in EU-Mitgliedsstaaten.

12. Herkunftsland

Im Zusammenhang mit den Meldepflichten bei der Einfuhr ist das Herkunftsland das Land, aus dem die Chemikalien ins Inland versendet werden. Während der Versendung werden die Chemikalien keinen weiteren als den mit Beförderung zusammenhängenden Rechtsgeschäften oder Aufenthalten unterworfen.

13. Bestimmungsland

Im Zusammenhang mit den Meldepflichten bei der Ausfuhr ist das Bestimmungsland das Land, in das die Chemikalien versendet werden. Während der Versendung werden die Chemikalien mit keinen weiteren als den mit Beförderung zusammenhängenden Rechtsgeschäften oder Aufenthalten unterworfen.

14. Unternehmen

Im Zusammenhang mit den Meldepflichten des CWÜ bei der Einfuhr und Ausfuhr ist Unternehmen die kleinste organisatorisch-rechtlich selbständige Einheit, die als Träger eigener Rechte und Pflichten am Markt als selbständiger Einführer oder Ausführer auftritt.

Dies kann sowohl das Werk als auch z.B. innerhalb eines Konzerns die jeweils zentrale Organisationseinheit sein, die selbständig den Außenwirtschaftsverkehr des Konzerns abwickelt.

Bei einem reinen Handelsunternehmen ist dies die Firma (des Einzelkaufmanns, der Personenhandelsgesellschaft oder juristischen Person), die als Einführer oder Ausführer die Einfuhr- oder Ausfuhrverträge verbindlich abschließt.

15. Mehrzweckbetrieb

Ein Liste 2-Betrieb ist ein Mehrzweckbetrieb, wenn zu diesem eine Anlage gehört, in der eine meldepflichtige Chemikalie der Liste 2 umgesetzt wird und diese Anlage für verschiedene Produkte und Prozesse einsetzbar ist und Flexibilität für das Umrüsten von Ausrüstungsteilen und Rohrleitungen bietet (vgl. dazu Nr.6).

Dieser ist von einem spezialisierten Betrieb, dessen Anlage(n) für Chemikalien der Liste 2 nur für ein bestimmtes Produkt (eine bestimmte Produktmischung) bzw. einen bestimmten Prozess konzipiert sind, zu unterscheiden.

16. Produktionskapazität

[Art. II Nr. 10 CWÜ]

Die Menge einer bestimmten Chemikalie, die jedes Jahr mit Hilfe eines tatsächlich angewandten oder, falls noch nicht in Betrieb, eines zur Anwendung vorgesehenen technischen Prozesses in der entsprechenden Einrichtung produziert werden könnte.

Die Produktionskapazität ist mit der Nennkapazität auf dem Typenschild gleichzusetzen. Die Nennkapazität auf dem Typenschild bedeutet die unter günstigsten Bedingungen erzielbare und durch einen oder mehrere Probeläufe nachgewiesene höchste Produktionsmenge der Produktionseinrichtung.

Ist die Nennkapazität nicht bekannt, ist die Auslegungskapazität, die der theoretischen berechneten Produktionsmenge entspricht, anzugeben.

Angabe der Produktionskapazität von Mehrzweckbetrieben (vgl. Nr. 15)

- a) Die Produktionskapazität eines Mehrzweckbetriebes, der u.a. eine Chemikalie der Liste 2 herstellt, wird unter der Annahme berechnet, daß der Betrieb während des gesamten Jahres ausschließlich diese Chemikalie produziert.
- b) Bei Mehrzweckbetrieben, die mehr als eine Chemikalie der Liste 2 unter Benutzung getrennter Produktionsanlagen herstellen, wird die Produktionskapazität für jede einzelne Chemikalie unter der Annahme berechnet, daß der Betrieb während des gesamten Jahres ausschließlich diese Chemikalie produziert.

17. Menge / Rundungsregel

Die Menge ist die absolute Menge der Chemikalie, die als reiner Stoff oder als Bestandteil einer Mischung vorliegen kann. Liegt die Chemikalie in einer Mischung vor, so ist nur die darin enthaltene Menge dieser Chemikalie zu berücksichtigen (vgl. dazu Nr. 18).

Bzgl. Liste 2-Chemikalien in einem Betrieb:

Die Mengenangaben zu Produktion, Verarbeitung und Verbrauch werden unabhängig voneinander verlangt. So ist z.B. die produzierte Menge einer Chemikalie (bei Überschreiten der Meldeschwelle) auch dann in vollem Umfang zu melden, wenn im selben Betrieb ein Teil dieser Menge weiter verarbeitet oder verbraucht wird.

Wird bei einer Liste 2-Chemikalie die Meldeschwelle für eine Tätigkeit überschritten, sind auch Tätigkeiten unterhalb der Meldeschwelle für diese Chemikalie im Betrieb anzugeben.

Eine gelistete Chemikalie kann dabei auch als nicht isoliertes Synthesezwischenprodukt auftreten.

Beispiele (Chemikalie der Liste 2 mit Schwellenwert 1 t):

angefallene Mengen		zu meldende Mengen
Produktion	1.200 kg	1,2 t
Verarbeitung	800 kg	0,8 t
Produktion	900 kg	keine Meldepflicht
Verarbeitung	800 kg	keine Meldepflicht

Die zu meldenden Mengen sind für alle gelisteten Chemikalien auf die ersten drei Ziffern zu runden:

tatsächliche Mengen	gerundete Mengen
1,942 t	1,94 t
23,78 t	23,8 t
125,46 t	125 t
2468 t	2470 t

18. Erfassung von Chemikalien der Listen 1, 2 oder 3 in Mischungen (Konzentrationsgrenze)

Neben den in Kapitel 1 genannten Kriterien für die Begründung einer Meldepflicht gelten für Chemikalien der Listen 2 und 3 zusätzliche Konzentrationsgrenzen. Wird eine Konzentrationsgrenze unterschritten, besteht - unabhängig von der absoluten Menge - keine Meldepflicht.

Chemikalien der Listen 2 und 3 sind erfaßt, wenn sie in einer Mischung in einer Konzentration von > 30 Gewichtsprozent vorliegen. Nicht erfaßt werden Mischungen der Chemikalien der Liste 2 und 3, wenn diese bei einem Produktionsprozeß als intermediäres Zwischenprodukt auftreten und prinzipiell, auch bei Produktionsunterbrechung und/oder Umbau der Produktionsanlage, nicht isoliert werden können.

Bei Chemikalien der Liste 1 ist die Erfassung grundsätzlich an eine Mindestkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent gebunden.

19. Erfassung von Chemikalien der Listen 2 oder 3 bei Einfuhr/Ausfuhr (Konsumgüterausnahme)

Für Chemikalien der Listen 2 und 3 oder deren Mischungen besteht bei der Einfuhr oder Ausfuhr keine Meldepflicht, wenn sie - unabhängig von der Konzentration - als Konsumgut (Verbrauchsgut) bestimmt sind.

Konsumgüter im Sinne des CWÜ sind Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt oder zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.

20. Erfassung von in Recycling-Prozessen zurückgewonnenen Chemikalien der Liste 2

Eine Meldung ist erforderlich, wenn die im System vorhandene Gesamtmenge der Chemikalie und die Summe der zum Ausgleich von Verlusten ergänzte Menge der Chemikalie die Mengenschwelle überschreitet.

21. Erfassung der Abfallbeseitigung

Wenn in einem Werk Chemikalien der Liste 2 in einem Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungssystem in Mengen über der Meldeschwelle verbraucht werden, ist dies als Verbrauch der Chemikalie zu melden.

22. Erläuterung zur Terminologie der Chemikalien der Listen 1 und 2

Die Bezeichnungen „Alkyl“, „Cycloalkyl“, „alkyliert“ oder „(Methyl) Me“, „(Ethyl) Et“, „n- bzw. i-(Propyl) Pr“ beziehen sich auf die genannten Alkylreste in unsubstituierter Form. Verbindungen, bei denen diese Alkylreste weitere Substituenten tragen, sind nicht erfaßt.

Beispiele:

erfaßt: N,N-Dimethylaminoethyl-2-chlorid
 N-Methyl-N-ethylaminoethyl-2-chlorid
nicht erfaßt: N-(Hydroxymethyl)-N-methylaminoethyl-2-chlorid
 N-(Hydroxymethyl)-N-(2-hydroxyethyl) aminoethyl-2-chlorid

23. Vorprodukte

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht sind Vorprodukte Chemikalien der Listen 1, 2 und 3, die zur Produktion einer anderen Chemikalie der Liste 1 eingesetzt werden.

24. Schutzzwecke

Schutzzwecke sind alle Verwendungen, die mit dem Schutz gegen toxische Chemikalien und dem Schutz gegen chemische Waffen unmittelbar in Zusammenhang stehen (z.B. Verwendung zum Test von CW-Schutzausrüstungen).

25. die in § 1 Nr. 2 CWÜAG genannten Zwecke

Die Produktion der vom CWÜ erfaßten Chemikalien ist nur zu erlaubten Zwecken zulässig.

Nach § 1 Nr. 2 CWÜAG sind dies:

1. industrielle, landwirtschaftliche, forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder sonstige friedliche Zwecke (Artikel II Nr. 9 Buchstabe a CWÜ),
2. Schutzzwecke (Artikel II Nr. 9 Buchstabe b CWÜ),
3. militärische Zwecke, die nicht mit dem Einsatz chemischer Waffen zusammenhängen und die nicht von den toxischen Eigenschaften der Chemikalien als Mittel der Kriegsführung abhängen (Artikel II Nr. 9 Buchstabe c CWÜ),
4. Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen (§ 1 Nr. 2 Buchstabe b CWÜAG),
5. Zwecke, die der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Abrüstung oder Rüstungskontrolle dienen (§1 Nr. 2 Buchstabe c CWÜAG).

Anhang C

Explosivstoffe nach § 4 Abs. 2 CWÜV

Chemikalie	Summenformel
Ammoniumpikrat	$C_6H_6O_7N_4$
Azotetrazolmetallsalze	$C_2N_{10}Me^* \times H_2O$
Bleidinitrokresolat	$C_{14}H_{10}N_4O_{10}Pb$
Bleitrinitroresorcinat	$C_6HN_3O_8Pb$
1,2,4-Butantrinitrat	$C_4H_7N_3O_8$
Cyanurtriazid	C_3N_{12}
Di-(aminoguanidin)-azo-tetrazol	$C_4H_{16}N_{18}O$
Diazodinitrophenol	$C_6H_2N_4O_5$
2,4-Dichlor-1,3,5-trinitrobenzol	$C_6HN_3O_6Cl_2$
Diethanolamintrinitrat	$C_4H_{10}N_4O_9$
Diethylenglykoldinitrat (Nitrodiglykol)	$C_4H_8N_2O_7$
Diglycerintetranitrat	$C_6H_{10}N_4O_{13}$
Dinitroaminophenol (Pikraminsäure)	$C_6H_5N_3O_5$
Dinitrodimethyloxamid	$C_4H_6N_4O_6$
Dinitrodioxyethyl-oxamid-dinitrat (Dinitrodiethanoloxamiddinitrat)	$C_6H_8N_6O_{12}$
Dinitrophenol	$C_6H_4N_2O_5$
Dinitrophenolmetallsalze	$C_6H_3N_2O_5Me^*$
Dinitrophenylglycerinetherdinitrat	$C_9H_8N_4O_{11}$
Dinitrophenylglycerinethermononitrat	$C_9H_9N_3O_9$
Dinitrophenylglykolethernitrat	$C_8H_7N_3O_8$
Dinitroresorcin	$C_6H_4N_2O_6$
Dinitroresorcinschwermetallsalze	$C_6H_2N_2O_6Me^*$
Dinitrotoluol	$C_7H_6N_2O_4$
Dioxyethylnitramindinitrat	$C_4H_8N_4O_8$
Dipentaerythrithexanitrat	$C_{10}H_{16}N_6O_{19}$
Erythrittetranitrat	$C_4H_6N_4O_{12}$
Ethylendiamindinitrat	$C_2H_{10}N_4O_6$
Ethylendinitramin	$C_2H_6N_4O_4$
Ethylnitrat	$C_2H_5NO_3$
Glycerin-acetat-dinitrat	$C_5H_6N_2O_8$
Glycerinmonochlorhydrin-dinitrat (Dinitromonochlorhydrin)	$C_3H_5ClN_2O_6$
Glycerindinitrat	$C_3H_6N_3O_7$
Glycerin-formiat-dinitrat (Dinitroformin)	$C_4H_6N_2O_8$
Glycerin-nitrolactat-dinitrat	$C_6H_9N_3O_{11}$
Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	$C_3H_5N_3O_9$
Glycidnitrat (Nitroglycid)	$C_3H_5NO_4$
Glykoldinitrat (Nitroglykol)	$C_2H_4N_2O_6$
Guanidinperchlorat	$CH_6N_3O_4Cl$
Guanidinpikrat	$C_7H_8N_6O_7$
Harnstoffnitrat	$CH_5N_3O_4$
Hexamethylentriperoxididiamin	$C_6H_{12}N_2O_6$
Hexanitroazobenzol	$C_{12}H_4N_8O_{12}$
Hexanitrodiphenyl	$C_{12}H_4N_6O_{12}$
Hexanitrodiphenylether (Hexanitrodiphenyloxid)	$C_{12}H_4N_6O_{13}$
Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	$C_{12}H_5N_7O_{12}$
Hexanitrophenylaminkalium	$C_{12}H_4N_7O_{12}K$
Hexanitrodiphenylglycerinethermononitrat	$C_{15}H_6N_7O_{17}$
Hexanitrodiphenyloxamid	$C_{14}H_6N_8O_{14}$
Hexanitrodiphenylsulfid	$C_{12}H_4N_6O_{12}S$
Hexanitrodiphenylsulfon	$C_{12}H_4N_6O_{14}S$
Hexanitrosobenzol	$C_6N_8O_6$
Hexanitrostilben	$C_{14}H_6N_6O_{12}$
Kaliumdinitrobenzofuroxan	$C_6H_3N_4O_7K$

Mannithexanitrat	$C_6H_8N_6O_{18}$
Methylnitrat	CH_3NO_3
Methyltrimethylolmethantrinitrat (Methioltrinitrat)	$C_5H_9O_9N_3$
Monoethanolamindinitrat	$C_2H_7N_3O_6$
Mononitroresorcinschwermetallsalze	$C_6H_3NO_4Me^*$
Natriumdinitrokresolat	$C_7H_6N_2O_5Na$
5-Nitrobenzotriazol	$C_6H_4N_4O_2$
Nitroguanidin	$CH_4N_4O_2$
Nitroharnstoff	$CH_3N_3O_3$
Nitroisobutylglycerintrinitrat	$C_4H_6N_4O_{11}$
Nitromethylpropandioldinitrat	$C_4H_7N_3O_8$
Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, PETN, Pentrit)	$C_5H_8N_4O_{12}$
1,3-Propandioldinitrat	$C_3H_6N_2O_6$
Quecksilberfulminat (Knallquecksilber)	$Hg(CNO)_2$
Silberfulminat	$AgCNO$
Tetramethyletetranitramin (Oktogen)	$C_4H_8N_8O_8$
Tetramethylolcyclohexanolpentanitrat	$C_{10}H_{15}N_5O_{15}$
Tetramethylolcyclohexanoltetranitrat	$C_{10}H_{14}N_4O_{13}$
Tetramethylolcyclopentanolpentanitrat	$C_9H_{13}N_5O_{15}$
Tetramethylolcyclopentanontetranitrat	$C_9H_{12}N_4O_{13}$
Tetranitroacridon	$C_{13}H_5N_5O_9$
Tetranitroanilin	$C_6H_3N_5O_8$
Tetranitroanisol	$C_7H_4N_4O_9$
Tetranitrodibenzo-1,3a,4,6a-tetraazapentalen	$C_{12}H_4N_8O_8$
Tetranitronaphthalin	$C_{10}H_4N_4O_8$
1-(5'-Tetrazolyl)-4-guanyltetrazenhydrat (Tetrazen)	$C_2H_8N_{10}O$
Triaminotrinitrobenzol	$C_6H_6O_6N_6$
1,3,5-Trichlor-2,4,6-trinitrobenzol	$C_8Cl_3N_3O_6$
Triethylenglykoldinitrat	$C_6H_{12}N_2O_8$
Trimethyletrinitramin (Hexogen)	$C_3H_6N_6O_6$
Trinitroethanol	$C_2H_3N_3O_7$
Trinitroanilin	$C_6H_4N_4O_6$
Trinitroanisol	$C_7H_5N_3O_7$
Trinitrobenzoesäure	$C_7H_3N_3O_8$
Trinitrobenzolsulfonsäure	$C_6H_3N_3O_9S$
Trinitrobenzol	$C_6H_3N_3O_6$
Trinitrochlorbenzol	$C_6H_2ClN_3O_6$
Trinitrofluorenon	$C_{13}H_5N_3O_7$
Trinitrokresol	$C_7H_5N_3O_7$
Trinitrokresolmetallsalze	$C_7H_4N_3O_7Me^*$
1,3,8-Trinitronaphthalin	$C_{10}H_5N_3O_6$
Trinitrophenetol	$C_8H_7N_3O_7$
Trinitrophenol (Pikrinsäure)	$C_6H_3N_3O_7$
Trinitrophenolmetallsalze (Pikrate)	$C_8H_2N_3O_7Me^*$
Trinitrophenylethanolnitraminnitrat	$C_8H_6N_6O_{11}$
Trinitrophenylglycerinetherdinitrat	$C_9H_7N_5O_{13}$
Trinitrophenylglykolethernitrat	$C_8H_6N_4O_{10}$
Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	$C_7H_5N_5O_8$
Trinitroresorcin	$C_6H_3N_3O_8$
Trinitrotoluol	$C_7H_5N_3O_6$
Trinitroxylol	$C_8H_7N_3O_6$
Zirconiumdinitroaminophenolat	$C_6H_4N_3O_5Zr$

* = Metall

Anhang D Schlüsselverzeichnis

Die in Appendix 1 bis 5 wiedergegebenen Codierungsschlüssel sind beim Ausfüllen der Meldebogen zu verwenden und in die dafür vorgesehenen Kästchen einzutragen bzw. anzukreuzen.

- Appendix 1: Länderschlüssel

- Appendix 2: Hauptsächliche Tätigkeiten

- Appendix 3: Verwendungszwecke der Liste 3 - Chemikalien

- Appendix 4: Verzeichnis der Produktgruppen

- Appendix 5: Verwendungszwecke der Liste 1 - Chemikalien

Appendix 1

Länderschlüssel

Ländername	Code
AFGHANISTAN	AFG
ÄGYPTEN	EGY
ALBANIEN	ALB
ALGERIEN	DZA
ANDORRA	AND
ANGOLA	AGO
ANTIGUA UND BARBUDA	ATG
ARGENTINIEN	ARG
ARMENIEN	ARM
ASERBAIDSCHAN	AZE
ÄTHIOPIEN	ETH
AUSTRALIEN	AUS
BAHAMAS	BHS
BAHRAIN	BHR
BANGLADESCH	BGD
BARBADOS	BRB
BELARUS (WEISSRUSSLAND)	BLR
BELGIEN	BEL
BELIZE	BLZ
BENIN	BEN
BHUTAN	BTN
BOLIVIEN	BOL
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	BIH
BOTSUANA	BWA
BRASILIEN	BRA
BRUNEI DARUSSALAM	BRN
BULGARIEN	BGR
BURKINA FASO	BFA
BURUNDI	BDI
CHILE	CHL
CHINA	CHN
COSTA RICA	CRI
CÔTE D'IVOIRE (ELFENBEINKÜSTE)	CIV
DÄNEMARK	DNK
DEMOKR. VOLKSREPUBLIK KOREA (NORDKOREA)	PRK
DEUTSCHLAND	DEU
DOMINICA	DMA
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	DOM
DSCHIBUTI	DJI
ECUADOR	ECU
EL SALVADOR	SLV

Ländername	Code
EQUATORIAL GUINEA	GNQ
ERITREA	ERI
ESTLAND	EST
FIDSCHI	FJI
FINNLAND	FIN
FRANKREICH	FRA
GABUN	GAB
GAMBIA	GMB
GEORGIEN	GEO
GHANA	GHA
GRENADA	GRD
GRIECHENLAND	GRC
GUATEMALA	GTM
GUINEA	GIN
GUINEA-BISSAU	GNB
GUYANA	GUY
HAITI	HTI
HONDURAS	HND
INDIEN	IND
INDONESIEN	IDN
IRAK	IRQ
IRAN	IRN
IRLAND	IRL
ISLAND	ISL
ISRAEL	ISR
ITALIEN	ITA
JAMAICA	JAM
JAPAN	JPN
JEMEN	YEM
JORDANIEN	JOR
JUGOSLAWIEN	YUG
KAMBODSCHA	KHM
KAMERUN	CMR
KANADA	CAN
KAP VERDE	CPV
KASACHSTAN	KAZ
KATAR	QAT
KENIA	KEN
KIRGISISTAN	KGZ
KIRIBATI	KIR
KOLUMBIEN	COL

KOMOREN	COM
KONGO (REPUBLIK)	COG
KONGO (DEMOKR. REPUBLIK) (ehemals ZAIRE)	COD
KROATIEN	HRV
KUBA	CUB
KUWAIT	KWT
LAOS	LAO
LESOTHO	LSP
LETTLAND	LVA
LIBANON	LBN
LIBERIA	LBR
LIBYEN	LBY
LIECHTENSTEIN	LIE
LITAUEN	LTU
LUXEMBURG	LUX
MADAGASKAR	MDG
MALAWI	MWI
MALAYSIA	MYS
MALEDIVEN	MDV
MALI	MLI
MALTA	MLT
MAROKKO	MAR
MARSHALLINSELN	MHL
MAURETANIEN	MRT
MAURITIUS	MUS
MAZEDONIEN	MKD
MEXIKO	MEX
MICRONESIEN	FSM
MOLDAU	MDA
MONACO	MCO
MONGOLEI	MNG
MOSAMBIK	MOZ
MYANMAR (BIRMA)	MMR
NAMIBIA	NAM
NAURU	NRU
NEPAL	NPL
NEUSEELAND	NZL
NICARAGUA	NIC
NIEDERLANDE	NLD
NIGER	NER
NIGERIA	NGA
NIUR	NIU
NORWEGEN	NOR
OMAN	OMN
ÖSTERREICH	AUT
TSCHAD	TCD

PAKISTAN	PAK
PANAMA	PAN
PAPUA NEU GUINEA	PNG
PARAGUAY	PRY
PERU	PER
PHILIPPINEN	PHL
POLEN	POL
PORTUGAL	PRT
REPUBLIK KOREA (SÜDKOREA)	KOR
RUANDA	RWA
RUMÄNIEN	ROM
RUSSISCHE FÖDERATION	RUS
SALOMONEN	SLB
SAMBIA	ZMB
SAMOA	WSM
SAN MARINO	SMR
SÃO TOMÉ UND PRINCIPE	STP
SAUDI-ARABIEN	SAU
SCHWEDEN	SWE
SCHWEIZ	CHE
SENEGAL	SEN
SEYCHELLEN	SYC
SIERRA LEONE	SLE
SIMBABWE	ZWE
SINGAPUR	SGP
SLOWAKISCHE REPUBLIK	SVK
SLOWENIEN	SVN
SOMALIA	SOM
SPANIEN	ESP
SRI LANKA	LKA
ST. KITTS UND NEVIS	KNA
ST. LUCIA	LCA
ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	VCT
SÜDAFRIKA	ZAF
SUDAN	SDN
SURINAME	SUR
SWASILAND	SWZ
SYRIEN	SYR
TADSCHIKISTAN	TJK
TAIWAN	TWN
TANSANIA	TZA
THAILAND	THA
TOGO	TGO
TONGA	TON
TRINIDAD UND TOBAGO	TTO
USBEKISTAN	UZB

TSCHECHISCHE REPUBLIK	CZE
TUNESIEN	TUN
TÜRKEI	TUR
TURKMENISTAN	TKM
TUVALU	TUV
UGANDA	UGA
UKRAINE	UKR
UNGARN	HUN
URUGUAY	URY

VANUATU	VUT
VATIKANSTADT	VAT
VENEZUELA	VEN
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	ARE
VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSS-BRITANNIEN UND NORDIRLAND	GBR
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	USA
VIETNAM	VNM
ZENTRALAFRIKA	CAF
ZYPERN	CYP

Appendix 2 Hauptsächliche Tätigkeiten

Schlüssel-Nr.	Hauptsächliche Tätigkeiten	Schlüssel-Nr.	Hauptsächliche Tätigkeiten
B 01	Produktion	B 04	Lagerung
B 02	Verarbeitung	B 05	Umverpackung / Vertrieb
B 03	Verbrauch	B 06	Forschung / Entwicklung

Appendix 3 Verwendungszwecke der Chemikalien der Liste 3

Schlüssel-Nr.	Verwendungszweck
B 11	sofortiger Weiterverbrauch im Betrieb
B 12	Synthesewischenprodukt (gelagert und/oder weiterverwendet im Werk)
B 13	Weitergabe an andere Industrie

Appendix 4 Verzeichnis der Produktgruppen

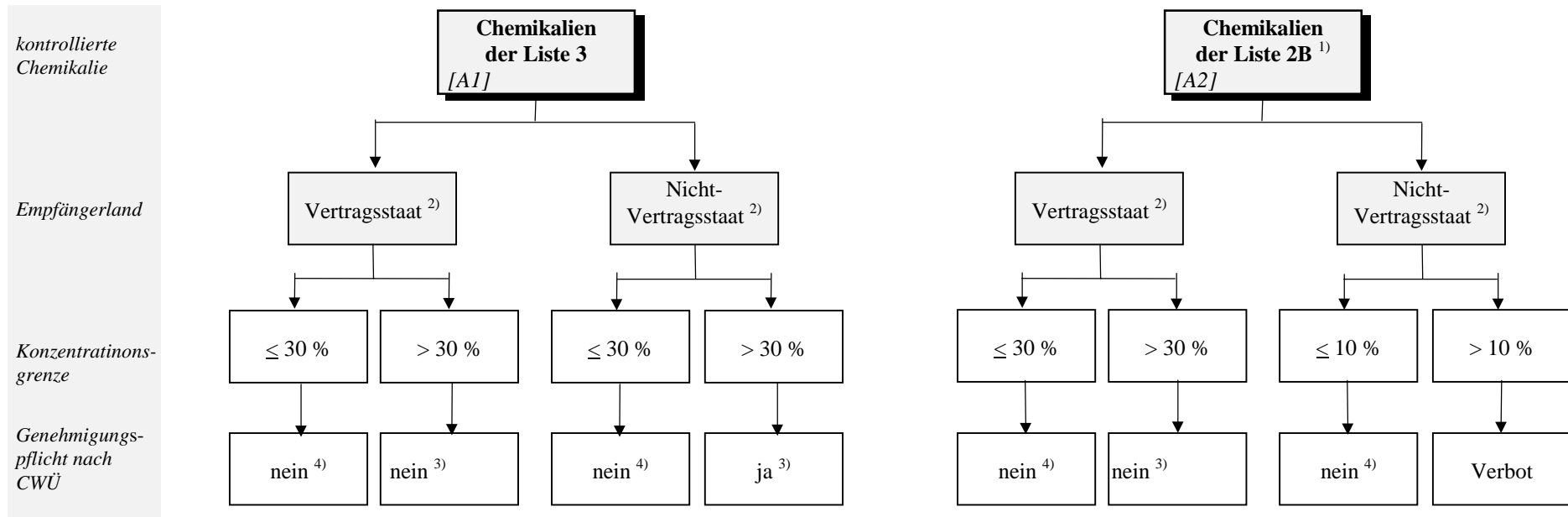
Schlüssel-Nr.	Produktgruppen
511	Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
512	Alkohole, Phenole, Phenolalkohole und deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
513	Carbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren; deren Halogen-, Nitro-, Nitroso-, Sulfoderivate
514	Verbindungen mit Stickstofffunktionen
515	Organisch-anorganische Verbindungen, heterocyclische Verbindungen, Nukleinsäuren und deren Salze, Sulfonamide
516	Andere organische Chemikalien
522	Anorganische chemische Elemente, Oxide, Halogenide
523	Metall- und Peroxosalze anorganischer Säuren
524	Andere anorganische Chemikalien; organische und anorganische Verbindungen von Edelmetallen
525	Radioaktive Stoffe und typische Begleitstoffe
531	Synthetische organische Farbstoffe, Farblacke und deren Zubereitungen
532	Gerbstoff-, Farbstoffauszüge und synthetische Gerbstoffe
533	Pigmente, Farben, Lacke und ähnliche Erzeugnisse
541	Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, die nicht in 542 enthalten sind
542	Arzneimittel (einschließlich Arzneimittel für Veterinärmedizin)
551	Etherische Öle, Duft- und Geschmacksstoffe
553	Kosmetika und Zubereitungen von Riech- und Körperpflegemitteln (außer Seifen)
554	Seifen, Putz- und Reinigungsmittelzubereitungen
562	Düngemittel
571	Polymere des Ethylens in Primärformen
572	Polymere des Styrols in Primärformen
573	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine in Primärformen
574	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze in Primärformen, Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester
575	Andere Kunststoffe in Primärformen
579	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
581	Röhrchen, Rohre, Schläuche und Verbindungsteile aus Kunststoffen
582	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Streifen aus Kunststoffen
583	Monofilamente mit Durchmesser über 1 mm, Röhren, Stäbe und Profile aus Kunststoff in unbearbeiteter Form (ausgenommen Oberflächenbehandlung)
591	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Antikeimmittel, Pflanzenwachstumsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse in Einzelverpackungen für den Verbraucher oder als Zubereitungen oder in Form von Anwendungsartikeln (z. B. schwefelbehandelte Bänder, Dochte, Kerzen und Fliegenfänger)
592	Stärke, Inulin, Kleber aus Weizen (Gluten); Albumine; Leime
593	Sprengstoffe und pyrotechnische Erzeugnisse
597	Zubereitungen für Mineralöle und andere; Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutz- und Enteisungsmittel; Schmiermittel
598	Verschiedene andere chemische Erzeugnisse
599	Sonstige

Appendix 5 Verwendungszwecke der Chemikalien der Liste 1

Schlüssel-Nr.	Verwendungszweck
C 01	Forschung
C 02	Medizinische Zwecke
C 03	Pharmazeutische Zwecke
C 04	Schutzzwecke
C 05	Abfallbeseitigung
C 06	Produktion einer anderen Chemikalie der Liste 1

Anhang E Übersicht der Kriterien für CWÜ - Genehmigungspflichten (mit Hinweisen auf EG - VO)

Für Chemikalien der Listen 2 und 3 oder deren Mischungen besteht keine CWÜ-Genehmigungspflicht, wenn sie als Konsumgut (Verbrauchsgut) bestimmt sind. Konsumgüter im Sinne des CWÜ sind Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder zum einzelnen Gebrauch verpackt sind. Diese Regelung gilt unabhängig von vorliegenden Konzentrationen.



Für Chemikalien der Liste 1 und deren Mischungen mit einer Konzentration > 1 % besteht für jede ausgeübte Tätigkeit (z.B. Erwerb, Handel, Umgang, Ein-/Ausfuhr) eine Genehmigungspflicht. Jede Wiederausfuhr sowie die Ausfuhr in Nichtvertragsstaaten ist verboten.

- 1) Für Chemikalien der Liste 2A/A* (Amiton, PFIB, BZ) besteht für die Ausfuhr in Nichtvertragsstaaten eine Konzentrationsgrenze von 1%.
- 2) Die jeweils gültige Liste der CWÜ - Vertragsstaaten wird vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger veröffentlicht bzw. ist als nichtamtliche Version im Internet unter www.bafa.de abrufbar.
- 3) Für Exporte außerhalb der EU ist eine Genehmigung nach der EG - Dual use - Verordnung (EG-VO) notwendig, wobei die Allg. Genehmigung EU 001 für die dort genannten Länder genutzt werden soll. Für die Verbringung von Waren innerhalb der EU kann eine Genehmigungspflicht aufgrund des Anhangs IV EG-VO vorliegen.
- 4) Eine mögliche Genehmigungspflicht nach Art. 4 EG - VO sowie der §§ 5c und 5d der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist zusätzlich zu prüfen.

[] Seitenzahl der Fundstelle im Meldeleitfaden